

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1515 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1637 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1516 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- d) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1523 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen
(Existenzgrundlagengesetz – EGG)**

- e) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1527 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Einfügen eines Artikels 106b)**

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 15/1728 verteilt.

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1531 –**

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem beschäftigungsfördernden kommunalen Sozialgeld zusammenführen

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1576 –**

Neuordnung der Bundesanstalt für Arbeit

Bericht der Abgeordneten Klaus Brandner, Karl-Josef Laumann, Dr. Thea Dückert und Dirk Niebel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen, Voten der mitberatenden Ausschüsse, abgelehnte Änderungsanträge und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeines

Der **Gesetzentwurf** auf **Drucksache 15/1515** ist in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 2003 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Der gleich lautende **Gesetzentwurf** der Bundesregierung auf **Drucksache 15/1637** ist in der 65. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2003 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an dieselben Ausschüsse wie der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1515 zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

Der **Gesetzentwurf** auf **Drucksache 15/1516** ist in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 2003 ebenfalls an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und – bis auf den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – an dieselben Ausschüsse wie der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1515 und zusätzlich dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Die **Gesetzentwürfe** der Fraktion der CDU/CSU auf den **Drucksachen 15/1523** und **15/1527** und der **Antrag** der Fraktion der FDP auf **Drucksache 15/1531** sind in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 2003 jeweils an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und – bis auf den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – an die selben Ausschüsse wie der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1515 und zusätzlich dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Die **Gesetzentwürfe** auf den **Drucksachen 15/1516**, **15/1527** und der **Antrag** der Fraktion der FDP auf **Drucksache 15/1531** sind dem Haushaltsausschuss nur zur Mitberatung und nicht nach § 96 GO-BT überwiesen worden.

Der **Antrag** der Fraktion der FDP auf **Drucksache 15/1576** ist in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2003 ebenfalls an den Ausschuss für Wirtschaft

und Arbeit zur federführenden Beratung und an dieselben Ausschüsse wie der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1515 zur Mitberatung überwiesen worden. Dem Haushaltsausschuss ist die Vorlage nur mitberatend und nicht nach § 96 GO-BT überwiesen worden.

Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) *Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1515*

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** und der **Ausschuss für Tourismus** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Sportausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Verteidigungsausschuss**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**, der **Ausschuss für Tourismus** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 für erledigt erklärt.

b) *Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1637*

Der **Innenausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Verteidigungsausschuss**, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und der **Ausschuss für Tourismus** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Entschließungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)239 anzunehmen.

Der **Sportausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** und der **Ausschuss**

für **Kultur und Medien** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 Kenntnisnahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

c) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1516

Der **Innenausschuss, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, der Ausschuss für Tourismus** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Sportausschuss, der Rechtsausschuss, der Finanzausschuss, der Haushaltsausschuss, der Verteidigungsausschuss, der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

d) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1523

Der **Innenausschuss, der Finanzausschuss, der Haushaltsausschuss, der Verteidigungsausschuss, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, der Ausschuss für Tourismus, der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Sportausschuss** und der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

e) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1527

Der **Innenausschuss, der Finanzausschuss, der Haushaltsausschuss, der Verteidigungsausschuss, der Aus-**

schuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ausschuss für Tourismus und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Sportausschuss** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

f) Antrag auf Drucksache 15/1531

Der **Innenausschuss, der Sportausschuss, der Rechtsausschuss, der Finanzausschuss, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ausschuss für Tourismus** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben den Antrag in ihren jeweiligen Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss, der Verteidigungsausschuss** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

g) Antrag auf Drucksache 15/1576

Der **Innenausschuss, der Sportausschuss, der Rechtsausschuss, der Finanzausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Verteidigungsausschuss**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsanträge und ein Entschließungsantrag fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1523 (Existenzgrundlagengesetz) auf Ausschussdrucksache 15(9)780:

Artikel 1 (SGB XII) § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die örtlich zuständigen Arbeitsämter sind zu einer entsprechenden Zusammenarbeit verpflichtet.“

Begründung

Die Regelung dient der Sicherstellung einer Zusammenarbeit der örtlich zuständigen Arbeitsämter mit den Trägern der Existenzsicherung.

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Redaktionelle Folgeänderung.

3. Der Begründung zu § 26 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die neuen Aufgaben nach dem SGB XII stellen die Träger der Existenzsicherung gerade unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor große Herausforderungen. Diese werden sie häufig nur in enger Kooperation mit der Arbeitsverwaltung meistern können. Es ist dabei geradezu selbstverständlich, dass sie sich in unterschiedlichster Art und Weise der Ressourcen der Arbeitsverwaltung bedienen. Die Ergänzung von § 26 Abs. 2 stellt sicher, dass sich die Arbeitsverwaltung der angefragten Zusammenarbeit mit den Kommunen nicht entziehen kann: Sie ist dazu gesetzlich verpflichtet. Soweit die Arbeitsämter aufgrund von Vereinbarungen mit dem Träger der Existenzsicherung Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung gegen Kostenerstattung durchführen, wird dies im Rahmen der Erstattung ihrer Aufwendungen nach § 133 berücksichtigt.“

Artikel 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Existenzgrundlagen – § 86 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Die Höchstgrenze des nicht einzusetzenden oder zu verwertenden Kapitals und seiner Erträge nach Satz 2 beträgt ab dem 60. Lebensjahr 20 000 Euro; sie erhöht sich hier nach je Lebensjahr um 500 Euro. Ist Vermögen nach der Nummer 8 nicht vorhanden, erhöht sich der Betrag nach Satz 3 Halbsatz 1 auf 30 000 Euro. Der Vertrag muss min-

destens ein Jahr vor der Entstehung von Ansprüchen nach diesem Buch oder dem Dritten Buch abgeschlossen worden sein.“

2. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

(2a) „Innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld darf die Hilfe auch nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung eines angemessenen Kraftfahrzeuges für jede Hilfe suchende erwerbsfähige Person des Personenkreises nach § 34.“

Begründung

Zu 1. Die Änderung dient dem angemessenen Schutz derjenigen, die Teile ihres Einkommens nicht in Immobilien, sondern insbesondere in Lebensversicherungen angelegt haben. Ihnen verbleibt ein Betrag in Höhe von mindestens 30 000 Euro, der als angemessen anzusehen ist. Gezielten Vermögensverschiebungen wird dadurch entgegengewirkt, dass der Vertrag mindestens ein Jahr vor Entstehung von Leistungsansprüchen abgeschlossen worden sein muss.

Zu 2. Durch diese Regelung wird für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren dem erwerbsfähigen Hilfebezieher ermöglicht, sein Kfz zu behalten, dies ist insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, zur Arbeitsaufnahme mobil sein zu müssen, gerechtfertigt.

Artikel 1 (SGB XII) § 101 wird wie folgt geändert:

1. In § 101 Abs. 1 werden das Komma und die nachfolgenden Worte „soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt ist“ gestrichen.

Begründung

Örtliche Träger der Existenzsicherung sollen die kreisfreien Städte und die Landkreise sein.

2. Die Begründung zu § 101 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Hinter der Konzeption dieses Gesetzes steht die Idee, dass die Vermittlung von Hilfe suchenden Personen, ihre Beratung, Betreuung und Unterstützung und die ihrer Familien sowie die notwendige Auszahlung von Geldleistungen effektiv nur von kommunaler Seite geleistet werden kann. Die Übersichtlichkeit kommunaler Behörden, ihre dezentrale Führung und Ortsnähe gewährleisten besser als der verzweigte und zentralisierte Apparat einer Bundesverwaltung einen nachprüfbar wirksamen Gesetzesvollzug: Wie im BSHG werden deshalb die kreisfreien Städte und die Landkreise zu den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erklärt.“

An der bereits nach § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG bestehenden Möglichkeit der Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden hat das Gesetz nichts geändert, die Regelung findet sich in Absatz 2 wieder. Verzichtet wurde auf die Übernahme der Öffnungsklausel des § 96 Abs. 1 Satz 1 2. Hs BSHG, die in der landesrechtlichen Praxis, soweit ersichtlich, nicht relevant geworden ist. Neu ist dagegen die durch Landesrecht näher zu regelnde Möglichkeit, die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII auch Dritten zu übertragen (Absatz 3).

Artikel 1 § 133 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Angemessenheit der Erhöhungen oder Verminderungen der länderspezifischen Erstattungssätze nach Satz 3 wird zum 31. Dezember 2009 überprüft.“

Begründung

Die Regelungen ermöglichen eine Anpassung an mögliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1523 (Existenzgrundlagengesetz) auf Ausschussdrucksache 15(9)784:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

Nach § 46 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 46 a

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit die Hilfe suchende erwerbsfähige Person Hilfe zur Existenzsicherung innerhalb von einem Jahr nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält sie in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von der Hilfe suchenden erwerbsfähigen Person zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. der an die Hilfe suchende erwerbsfähige Person und die dem Haushalt angehörenden Personen nach § 34 Abs. 1 zu gewährende laufende Hilfe zur Existenzsicherung nach den §§ 35, 36 und 37 und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld.

(3) Der monatlich zu leistende und nur dem Berechtigten nach Absatz 1 als Leistung zuzurechnende Zuschlag ist

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Ehepaaren auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die dem Haushalt des Zuschlagsberechtigten angehörenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind

begrenzt.“

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

Nach der Begründung zu Artikel 1 § 46 wird die folgende Begründung eingefügt:

„Zu § 46 a

Zu Absatz 1

Der befristete Zuschlag ist ähnlich dem im Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen dargestellten sog. „Stufenmodells“ gestaltet. Er soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in die neue Leistung entstehen werden. Die Befristung des Zuschlages unter Festsetzung von Höchstbeträgen berücksichtigt, dass es sich bei der Hilfe zur Existenzsicherung um ein bedarfsorientiertes System handelt und dementsprechend grundsätzlich nicht der gleiche Lebensstandard wie im Rahmen des Arbeitslosengeldbezuges gewährleistet werden kann. Die in Absatz 1 genannte Jahresfrist beginnt unmittelbar nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges und läuft kalendermäßig ab.

Zu Absatz 2

Die Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Höhe des Zuschlags auf der Grundlage der Veränderung des gesamten Nettohaushaltseinkommens zu berechnen, ist zu verwaltungsaufwändig; zudem würden dadurch auch Einkommensbestandteile in die Zuschlagsberechnung eingehen, die sich aufgrund des Wechsels vom Arbeitslosengeld zur Hilfe zur Existenzsicherung nicht oder jedenfalls in der Regel nicht verändern, wie z. B. Kindergeld oder sonstige Einkommen und Einkünfte. Es ist daher sinnvoll und ausreichend, den Zuschlag aus zwei Dritteln des Differenzbetrages auf die variablen Transferleistungen zum Zeitpunkt des Endes des Arbeitslosengeldbezuges auf der einen und zum Zeitpunkt des Bezugs von Hilfe zur Existenzsicherung auf der anderen Seite zu beschränken.

Zu Absatz 3

Die Höhe des Zuschlages wird wie folgt ermittelt: Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn das Arbeitslosengeld niedriger ausfällt als der Zahlbetrag der Hilfe zur Existenzsicherung ohne Zuschlag. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich ggf. geleisteten Wohngeld und der Hilfe zur Existenzsicherung zuzüglich dem Wohngeld selbst. Falls der so ermittelte Betrag die in Absatz 3 genannten Maximalbeträge überschreitet, ist der Zuschlag auf diese Maximalbeträge beschränkt.“

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

Nr. 47, § 434j wird wie folgt gefasst:

„§ 434j Übergangsvorschriften zum Existenzgrundlagengesetz

Soweit die Voraussetzungen eines Anspruches auf Arbeitslosenhilfe vor Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes vorlagen, sind die Vorschriften über die Gewährung und die Ausgabentragung der Arbeitslosenhilfe in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung längstens für zwölf Monate anzuwenden.““

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

Die Begründung zu Artikel 4 Nr. 47 wird wie folgt gefasst:

„Zu Nummer 43 (§ 434j SGB III)

Diese Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die bis zum Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe und die daraus resultierenden Rechtsansprüche nach dem Dritten Buch längstens bis zwölf Monate nach Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes in Anspruch genommen werden können. Zugleich gilt insoweit auch die Vorschrift über die Tragung der Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe weiter.

Die Übergangsfrist von zwölf Monaten entspricht der derzeit üblichen Praxis der Überprüfung der Leistung Arbeitslosenhilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit bewilligt derzeit Arbeitslosenhilfe für maximal zwölf Monate. Danach erfolgt nach dem bis zum Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes geltenden Recht eine erneute Überprüfung dieser Leistung.

Mit dieser Übergangsvorschrift wird gewährleistet, dass die Zuständigkeit für Bezieher von Arbeitslosenhilfe innerhalb eines Jahres sukzessive nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums des bisherigen Arbeitslosenhilfe-Bescheids der Bundesanstalt für Arbeit auf die Träger der Existenzsicherung übergeht. Die Träger der Existenzsicherung können so die in ihrem Bereich nötigen Strukturen schrittweise aufbauen.“

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1523 (Existenzgrundlagengesetz) auf Ausschussdrucksache 15(9)783:

Neues Aufbauprogramm für die neuen Länder

Zum weiteren Aufbau des ersten Arbeitsmarkts in den neuen Bundesländern wird zur Ergänzung der Einführung des EGG ein neues Aufbauprogramm für die neuen Länder benötigt. Dies beinhaltet die besondere Förderung von Infrastrukturinvestitionen und der Ansiedlung produktiver Unternehmen. Damit muss die Bereitstellung von produktiven Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt vorangetrieben werden.

Begründung

Mit dem EGG erfolgt eine dringend notwendige Revitalisierung des Niedriglohnssektors. In den neuen Bundesländern liegen darüber hinaus besondere Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt vor. Hier gibt es nicht nur einen Mangel an gering qualifizierter Beschäftigung, sondern auch ein hohes Defizit an produktiven Arbeitsplätzen für Besser- und Hochqualifizierte. Dies belegen die Statistiken über das Niveau und die Struktur der Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern. Die regionalen Arbeitslosenquoten erreichen aufgrund dieser speziellen Situation in Problemregionen bis zu 25 Prozent.

Die Sonderbedingungen auf dem Arbeitsmarkt der neuen Bundesländer sind durch die nach wie vor bestehenden Nachteile bei der Infrastrukturausstattung und dem Besatz an produktiven Unternehmen gegenüber den alten Bundesländern verursacht. Mit der Umsetzung des EGG wird es insbesondere zu einer massiven Ausdehnung öffentlicher Beschäftigungsangebote kommen. Das Beschäftigungsdefizit des ersten Arbeitsmarkts wird allein durch das EGG nicht zu beseitigen sein.

Damit sich diese Verhältnisse nicht verfestigen und als ergänzende, zur durchgreifenden Verbesserung des Arbeitsmarkts insgesamt notwendige Komponente für die neuen Länder, ist ein Neues Aufbauprogramm notwendig. Der erste Arbeitsmarkt muss damit mindestens an die Verhältnisse in den alten Ländern herangeführt werden.

Folgender Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1527 (Änderung des Grundgesetzes) auf Ausschussdrucksache 15(9)781 fand ebenfalls keine Mehrheit:

Artikel 106b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Den Ländern steht ab dem 1. Januar 2005 für diejenigen durch Arbeitslosigkeit verursachten Aufwendungen, für die keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bereit stehen und die aufgrund bundesgesetzlicher Verpflichtungen entstehen, ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu.

Begründung

Klarstellung des Gewollten entsprechend dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung vom 8. Oktober 2003. Eine Erstattungspflicht des Bundes kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn er als Bundesgesetzgeber für die entstandenen Belastungen verantwortlich ist.

Folgender Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(9)779 zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/1515 (Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Artikel 1 (SGB III) wird wie folgt geändert

1. § 37c wird aufgehoben

Begründung: Personal-Service-Agenturen sind aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht notwendig und führen zudem zu Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen. Der mit dem ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingefügte § 37c SGB III ist daher aufzuheben.

2. § 118 Abs. 2 wird gestrichen

Begründung: Nach dem geplanten § 118 Abs. 2 kann der Arbeitnehmer bis zur Entscheidung der Agentur für Arbeit über den Anspruch auf Arbeitslosengeld selbst bestimmen, dass dieser nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll. Die Sachverständigenanhörung hat ergeben, dass mit dieser Regelung geradezu die Aufforderung verbunden ist, Ansprüche möglichst lang auszuschöpfen. Der Gesetzentwurf konterkariert die erklärte Absicht, Frühverrentungsanreize abzuschaffen, in dem eine systemfremde Bestimmung des Leistungsbeginns eröffnet wird.

3. § 119 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Tätigkeit weniger als 18 Stunden wöchentlich umfasst.“

Begründung: Mit dem neu gefassten Absatz 3 wird entgegen dem Gesetzentwurf die bisherige Rechtslage (Abs. 2 und 3) beibehalten, wonach eine weniger als 18 Stunden wöchentlich umfassende Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger die Beschäftigungslosigkeit und damit den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht ausschließt.

4. § 125 wird wie folgt geändert

a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt

„Voraussetzung ist, dass

1. der Anspruch auf Krankengeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ausgeschöpft ist und

2. der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verminderte Erwerbsfähigkeit nicht festgestellt hat.“

Begründung: Die Änderung nimmt den Gedanken des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienst-

leistungen auf. Die Anhörung hat deutlich gemacht, dass die im Referentenentwurf enthaltene Regelung sachgerecht ist.

Die Änderung verdeutlicht den Zweck der Vorschriften über die Leistungsgewährung an Arbeitslose, die so stark gesundheitlich beeinträchtigt sind, dass sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen. Erst wenn das Krankengeld nicht mehr gezahlt werden kann, weil es der Versicherte wegen derselben Krankheit bereits 78 Wochen erhalten hat (§ 48 Abs. 1 SGB V), tritt die Arbeitslosenversicherung mit ihren Leistungen im Rahmen der sog. Nahtlosen Rentenversicherung ein, und zwar bis der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Entscheidung über die Erwerbsminderung getroffen hat. Durch die Regelung wird auch sichergestellt, dass die Betroffenen einen Anspruch auf Krankengeld tatsächlich realisieren können. Nach geltendem Recht ruht ein Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankenkasse den Betroffenen an die Arbeitsverwaltung verweist.

b) Absatz 1 Satz 2 bis 4 werden zu Satz 3 bis 5

Begründung: Redaktionelle Folgeänderung

5. Nach § 129 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Im ersten Monat des Arbeitslosengeldesbezugs verringert sich die Höhe des Arbeitslosengeldbezugs um 25 Prozent. Dies gilt nicht, falls der Auszahlungsbetrag hierdurch bei Nr. 1 unter das 2,8fache und bei Nr. 2 unter das 2,5fache des Regelsatzes der Sozialhilfe eines Haushaltsvorstandes im Bezirk des für den jeweiligen Arbeitslosen zuständigen Sozialhilfeträgers liegen würde.“

Begründung: Die sozialen Sicherungssysteme sollen vorrangig die großen Risiken abdecken. Vor diesem Hintergrund kann die Bewältigung kurzfristiger Arbeitslosigkeit der Eigenverantwortung und Selbstbeteiligung der Arbeitnehmer überlassen werden. Deshalb soll das Arbeitslosengeld im ersten Monat der Arbeitslosigkeit um 25 % abgesenkt werden, wobei das Sozialhilfeniveau nicht unterschritten werden darf. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde eine Pauschalierung des zugrunde zulegenden Sozialhilfebetrages vorgenommen.

6. In § 260 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können“ die Worte „im Beitrittsgebiet und Berlin“ eingefügt.

Begründung: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind aufgrund ihrer geringen Eingliederungsquote und der relativ teuren finanziellen Förderung je Einzelfall ein nur eingeschränkt taugliches Element der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Deshalb wird die Möglichkeit der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf das Beitrittsgebiet und Berlin beschränkt. Die durch die Einschränkungen sich ergebenden Einsparungen tragen zur Absenkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung und damit der Lohnnebenkosten bei.

7. § 279a wird aufgehoben

Begründung: Aufgrund der nicht auszuschließenden Verdrängungswirkung zu Lasten privater Betriebe wird aus ordnungspolitischen Gründen die Förderung des Instruments der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen aus Beitragsmitteln abgelehnt. Die Förderung über § 279a ist zudem von der Praxis kaum angenommen wur-

den; der Teilnehmerbestand lag im Juli 2003 bei lediglich 1 369. Auch vor dem Hintergrund dieses geringen Teilnehmerbestandes kann § 279a gestrichen werden

8. § 314 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beitragssatz beträgt ab dem 1. Januar 2004 6 Prozent, ab dem 1. Januar 2005 5,5 Prozent und ab dem 1. Januar 2006 5 Prozent.“

Begründung: Im Bereich der Arbeitslosenversicherung muss der Beitrag so bald wie möglich auf 5 % gesenkt werden. Dazu ist ein Einsparvolumen von 12 Mrd. Euro erforderlich. Zur Erreichung dieses Ziels ist der Leistungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit einer gründlichen Aufgabenkritik zu unterziehen. Leistungsbereiche, die überwiegend oder ganz sozialpolitischer oder allgemeinpolitischer Natur sind, nicht aber dem Wesen einer Entgeltversicherung entsprechen, sind aus dem Leistungsbereich der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen.

Folgende Maßnahmen werden zum 1. Januar 2004 bzw. zum 1. Januar 2006 gestrichen.

– Jump-Programm (1 Mrd. Euro)

– Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen in den westlichen Bundesländern (1,1 Mrd. Euro)

– § 428 SGB III (ca. 800 Mio. Euro Einsparung beim Wegfall)

– ATG (700 Mio. Euro).

Darüber hinaus stehen die bereits eingestellten Mittel für die Finanzierung der Personal-Service-Agenturen (600 Mio. Euro) zur Verfügung. Schließlich sind folgende Leistungen in ihrem Umfang deutlich bis zu 50 % zu reduzieren

– die Förderung der beruflichen Weiterbildung (Gesamt: 3 Mrd. Euro)

– Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen (Gesamt: 450 Mio. Euro)

– Eingliederungszuschüsse (1,1 Mrd. Euro).

Zudem wird die Arbeitslosenversicherung durch die beschlossene Absenkung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes entlastet, das die finanzieller Spielraum für die notwendige Beitragsabsenkung besteht.

9. § 336 wird wie folgt gefasst

§ 336 Leistungsrechtliche Bindung

„Stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Verfahren nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, ist die Bundesagentur hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden.“

Begründung: Folgeänderung zu § 7a SGB IV

10. In § 421j Abs. 5 Nr. 5 werden die Wörter „oder in einer Personal-Service-Agentur erfolgt“ gestrichen.

Begründung: Folgeänderung zur Aufhebung von § 37c SGB III.

11. In § 428 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „1. Januar 2006“ durch die Wörter „1. Januar 2004“ ersetzt.

Begründung: Alle Anreize zur Frühverrentung müssen beseitigt werden. Das geltende Recht führt dazu, dass Versicherte bereits erheblich vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze Altersrente beanspruchen. § 428 soll deshalb umgehend aufgehoben werden. Durch die Änderung ist sichergestellt, dass nur noch Personen, die vor dem 1. Januar 2004 das 58. Lebensjahr vollendet haben und der Anspruch vor diesem Tag bestand noch unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Damit entfällt ein erheblicher Frühverrentungsanreiz. Gleichzeitig wird so ein Beitrag zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote älterer Menschen geschaffen.

12. § 434g wird wie folgt geändert

a) Abs. 5 wird gestrichen

b) Absatz 6 wird Absatz 5

Begründung: Folgeänderung zur Aufhebung von § 37c SGB III

Artikel 3 (SGB IV) wird wie folgt geändert

1. In § 7a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.“

Begründung: Die Regelung nimmt den Gedanken des Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf. In der alltäglichen Praxis der Arbeitsverwaltung kommt immer wieder der Fall vor, dass Unternehmen (Arbeitgeber) für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder sonstige enge Familienangehörige – ohne Prüfung des Status der Betroffenen – Beiträge an die Bundesagentur abführen. Erst bei Verlust der Erwerbstätigkeit des Betroffenen stellt sich heraus, dass Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht bestehen, weil die Familienangehörigen keine abgängig Beschäftigte, sondern Mitinhaber des Familienbetriebes gewesen sind.

Das gleiche Problem tritt auf bei Geschäftsführern von Gesellschaftern mit beschränkter Haftung, wenn diese gleichzeitig auch Gesellschafter mit nicht unerheblicher Beteiligung an der Stimmeneinlage sind.

Den Betroffenen steht zwar die Möglichkeit offen, Entscheidungen der Einzugsstelle oder eines Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen der Versicherungspflicht zur Bundesagentur herbei zu führen oder über den geltenden § 336 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine leistungsrechtliche Bindung der Arbeitsverwaltung an diese Entscheidung zu beantragen. Die Regelung wird jedoch in der Praxis – trotz besonderer Information der Arbeitgeber – nicht von allen Personen, die im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sind, genutzt.

Diese für die Betroffenen unbefriedigende Rechtslage lässt sich durch

– die Erweiterung des Meldeverfahrens durch Ergänzung um besondere Kennziffern, nach der der Arbeitgeber einem mitarbeitenden Familienangehörigen oder das Rechtsverhältnis als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besonders auszuweisen hat,

– die Prüfung des versicherungsrechtlichen Status durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie

– die leistungsrechtliche Bindung der Bundesagentur an den Verwaltungsakt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beheben.

2. In § 28a Abs. 3 Satz 1 werden nach Nummer 9 folgende Nummer angefügt:

„10. die Angabe, ob er zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht und

11. die Angabe, ob er als geschäftsführender Gesellschafter mit beschränkter Haftung tätig ist.“

Begründung: Folgeänderung zu § 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung des Status nach § 7a erfordert die Erweiterung des Meldeverfahrens.

Artikel 95 (Altersteilzeit) wird wie folgt geändert

In § 16 ATG wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.

Begründung: Das Altersteilzeitgesetz hat zu Mitnahmeeffekten in der Form geführt, dass Unternehmen ältere Arbeitnehmer auf Kosten der Beitragszahler nur noch verkürzt beschäftigt haben. Diese Regelungen müssen schnellstmöglich auslaufen. Mit der Änderung ist klargestellt, dass Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Altersteilzeit nur noch für die solche Fälle zu zahlen sind, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 vor 1. Januar 2004 vorgelegen haben.

Beratungen im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner 30. Sitzung am 11. September 2003 beschlossen, zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 15/1515, 15/1516, 15/1523, 15/1527 und zu dem Antrag auf Drucksache 15/1531 am 8. Oktober 2003 zwei öffentliche Anhörungen durchzuführen. Er hat alle Vorlagen in seiner 32. Sitzung am 24. September 2003 beraten und dabei beschlossen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1576 in die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1515 einzubeziehen. In seiner 33. und 34. Sitzung am 8. Oktober 2003 führte er die beiden öffentlichen Anhörungen durch.

Der Ausschuss setzte seine Beratungen in seiner 35. Sitzung am 13. Oktober 2003 fort und schloss die Beratungen in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2003 ab.

a) und b) Gesetzentwurf auf den Drucksachen 15/1515 und 15/1637

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Die von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)774 eingebrachten Änderungsanträge und der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)791

eingebraachte Entschließungsantrag (der sich auf das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bezog) wurden mit demselben Abstimmungsergebnis angenommen.

Die von der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(9)779 eingebrachten Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

c) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1516

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Die von den Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 15(9)775 (materiell-rechtliche), 15(9)776 (Änderungen infolge der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das BMJ) und 15(9)790 (weitere materiell-rechtliche) eingebrachten Änderungsanträge wurden mit demselben Abstimmungsergebnis angenommen.

d) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1523

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1523, die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf den Ausschussdrucksachen 15(9)780 und 15(9)784 sowie der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(9)783 wurden jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

e) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1527

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1527 und die von der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(9)781 eingebrachten Änderungsanträge wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

f) Antrag auf Drucksache 15/1531

Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

g) Antrag auf Drucksache 15/1576

Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1515

Der Gesetzentwurf schafft zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine neue Organisationsstruktur der Bundesanstalt für Arbeit, einschließlich des Aufbaus der

Selbstverwaltung und interner Steuerungsprozesse. Zweiter Schwerpunkt ist die Vereinfachung des Rechts der Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung. Die einzelnen Instrumente und Leistungen sollen flexibel und unbürokratisch eingesetzt werden können und das Förderungs- und Leistungsrecht so überschaubar wie möglich ausgestaltet werden, damit die organisatorischen und personellen Ressourcen der neuen „Agenturen für Arbeit“ stärker auf die Vermittlung und Eingliederung in Arbeit konzentriert werden können.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1637

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Entwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/1515. Die Drucksache 15/1637 enthält zusätzlich die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung.

c) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1516

Der Gesetzentwurf folgt den Empfehlungen der „Hartz-Kommission“, wonach das gegenwärtige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige – ineffizient, intransparent und wenig bürgerfreundlich sei. Er sieht daher die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende und eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit vor. Die Grundsicherung für Arbeitslose soll von der Bundesagentur für Arbeit erbracht und aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden.

d) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1523

Der Gesetzentwurf sieht die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau und die Zuweisung aller Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben an die kreisfreien Städte und Landkreise vor. Hinter der Konzeption dieses Gesetzes steht dabei die Idee, dass die Vermittlung, Beratung, Betreuung und Unterstützung von Hilfe suchenden Personen und ihrer Familie sowie die notwendige Auszahlung von Geldleistungen zielführend am besten von kommunaler Seite geleistet werden könne.

e) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1527

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes flankiert das Existenzgrundlagengesetz auf Drucksache 15/1523 durch die Einfügung eines Artikels 106b in das Grundgesetz, der eine aufgabenspezifische Finanzierungsregelung vorsieht.

f) Antrag auf Drucksache 15/1531

Nach dem Antrag der Fraktion der FDP soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf Basis von 14 Eckpunkten vorzulegen. So müsse u. a. die Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zu einem System mit einer Leistung, dem sog. Sozialgeld, eingeleisigem Verfahren und schlankerer Verwaltung zusammengefasst werden.

g) Antrag auf Drucksache 15/1576

Die Bundesanstalt für Arbeit soll in ihrer jetzigen Form aufgelöst und eine leistungsfähige und kundenorientierte Bundesversicherungsagentur gegründet werden, deren Leistungen sich auf die Absicherung des Risikos Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von 12 Monaten beschränken sollen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörungen**1. Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1515 und dem Antrag auf Drucksache 15/1576**

Zu der öffentlichen Anhörung, die am 8. Oktober 2003 als 33. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)645 zusammengefasst wurden.

Themenkatalog der öffentlichen Anhörung

- Umbau der Bundesanstalt für Arbeit
 - Flächendeckende Einrichtung von JobCentern
 - Kontraktmanagement/Zielvereinbarungen
 - Regionale Gliederung
 - Selbstverwaltung
- Vereinfachung des Leistungsrechts
 - Arbeitslosengeld
 - Versicherungspflicht für Wehr- und Zivildienstleistende
 - Arbeitslosengeld/Unterhaltsgeld
 - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/Strukturanpassungsmaßnahmen
 - Eingliederungszuschüsse
- Verstärkung des aktivierenden Ansatzes der Arbeitsmarktpolitik
 - Transfermaßnahmen
 - Transferkurzarbeitergeld
- Altersteilzeitgesetz/Vorruhestand
 - Insolvenzversicherung

Folgende Sozialpartner, Sozialversicherungsträger, Verbände, wissenschaftliche Institute und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Sozialpartner, Sozialversicherungsträger und Verbände

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Beamtenbund
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesanstalt für Arbeit (BA)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen
- Deutscher Frauenrat

Wissenschaftliche Institute und Einzelsachverständige

- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen
- Dr. Hilmar Schneider, Institut zur Zukunft, Bonn
- Hartmut Bäumler, Bridges Public Management Consulting GmbH
- Prof. Dr. Horst M. Schellhaaß, Universität Köln
- Prof. Dr. Werner Jann, Universität Potsdam
- Prof. Dr. Dieter Schimanke, Staatssekretär a. D.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Sachverständigen komprimiert dargestellt.

Sozialpartner, Sozialversicherungsträger und Verbände

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** erklärte, das Arbeitsförderungsrecht werde in Zukunft für Arbeitslose leichter verständlich sein. Die Vereinfachung werde den Verwaltungsaufwand reduzieren und zu einer stärkeren Pauschalierung der Leistungen führen. In nicht wenigen Fällen würden sich unter dem Stichwort „Verwaltungsvereinfachung“ aber auch Leistungskürzungen verbergen. Die Einführung neuer Steuerungsinstrumente bei der Gewährung der Leistungen dürfe nicht zu einer Bestenauslese führen. Begrüßt werde hingegen, dass Arbeitslose künftig nicht mehr grundsätzlich für die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen müssten, sondern dass eine Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig sei, wenn die gesuchte Beschäftigung arbeitsmarktüblichen Bedingungen entspricht. Einer gewerkschaftlichen Forderung folgend solle künftig bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes der (fiktive) Entgeltabzug für Kirchensteuern nicht mehr berücksichtigt werden. Da zweifelhaft sei, ob heute noch eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirche angehöre, werde dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1994 (1 BvL 8/85) nunmehr Rechnung getragen. Auf die geplante Umbenennung der BA in „Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Arbeitsämter in „Agenturen für Arbeit“ sollte aus Kostengründen verzichtet werden.

Der **Deutsche Beamtenbund** forderte im Hinblick auf die Überleitung von Beschäftigten der Arbeitsmarktinspektion auf die Zollverwaltung nachdrücklich eine frühzeitige Information der Betroffenen über die geplanten konkreten Maßnahmen vor Ort und gleichermaßen eine frühzeitige Einbeziehung der Personalräte der abgehenden und aufnehmenden Dienststellen. Nur mit den Beschäftigten ließen sich die geplanten Reformen im Interesse aller umsetzen. Allen Beschäftigten sollte – unabhängig vom Status – ein Optionsrecht eingeräumt werden, ob sie weiterhin bei der Bundesanstalt für Arbeit verbleiben oder sich für eine Tätigkeit im bisherigen Aufgabenbereich unter dem Dach des Bundesministeriums der Finanzen entscheiden wollten. Offen seien ferner die Eingruppierungsfolgen für Angestellte, wenn der neue Arbeitgeber in Ausübung seines Direktionsrechts Angestellte mit anderen Aufgaben innerhalb der Zollverwaltung betraue. Der Besitzstand sei bisher auf die Zeiträume begrenzt, in

denen Aufgaben der Arbeitsmarktspektion ausgefüllt wurden. Hier bedürfe es noch einer Regelung.

Aus Sicht der **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** könne nur ein grundlegend geänderter institutioneller Rahmen mit einer Konzentration der BA auf die Kernaufgaben der Arbeitslosenversicherung und mit einer massiven Deregulierung des Leistungsrechts und der Instrumente der Arbeitsförderung die Basis für einen Prozess bilden, an dessen Ende die BA als schlanker und effizienter Dienstleister am Arbeitsmarkt agieren könnte. Diese hoch gesteckten und wichtigen Ziele einer umfassenden Reform der Rechtsgrundlagen der BA seien erneut verfehlt worden. Dabei werde nicht verkannt, dass es in einigen Bereichen positive und bemerkenswerte Änderungen gebe. Die angestrebten Organisationsveränderungen der Arbeitsverwaltung gingen grundsätzlich in die richtige Richtung. Die neue wirkungsorientierte Steuerung sowohl innerhalb der BA als auch im Verhältnis zwischen Regierung und BA werde unterstützt. Doch auch nach den sehr enttäuschenden ersten beiden Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die zu Beginn des Jahres in Kraft getreten seien, blieben das Leistungsrecht und die Arbeitsförderung unverändert kompliziert und überreguliert. Nach wie vor würden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente bis in alle Einzelheiten gesetzlich geregelt, mehr Ermessensspielräume für die Vermittlung seien nicht geplant. Vor allem aber würden der Aufgabenzuschnitt und die Finanzierungsstrukturen der BA nicht grundlegend neu justiert.

Die **Bundesanstalt für Arbeit** lege dar, die Änderung des § 77a SGB IV in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sei erforderlich, um insbesondere die Realisierung von Budget- und Personalflexibilität und den Abschluss von Zielvereinbarungen zu ermöglichen. Die im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beinhalteten Regelungen zu den Landesarbeitsämtern (künftig: Regionaldirektionen) würden begrüßt. Sie ermöglichten dem Vorstand der BA die verantwortungsvolle und für die Unternehmensentwicklung wichtige Neuausrichtung zu Betriebseinheiten mit operativer Führungsfunktion. Die Regionaldirektionen würden gegenüber den heutigen Landesarbeitsämtern an operativer Bedeutung gewinnen. Der Vorstand sehe die künftige Aufgabe der Regionaldirektionen weiterhin in der Unterstützung der Länder als Partner in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Dies werde – neben der operativen Führung der Agenturen für Arbeit – Kernaufgabe der Regionaldirektionen sein. Spezifischen Länderanliegen werde dabei in Zukunft in besonderer Weise Rechnung getragen: Für die Beratung der Landespolitik hinsichtlich Wirkungspotenzial und Aufwand von Landesprogrammen würden eigene organisatorische Einheiten in den Regionaldirektionen eingerichtet. Um die enge Kooperation mit den Ländern im gegenseitigen Interesse zu sichern, sei denkbar, Inhalte und Qualität der Kooperation zwischen Regionaldirektionen und den Ländern im Gesetz festzuhalten. Es werde angeregt, die Übereinstimmung der heutigen Zuständigkeit der einzelnen Regionaldirektionen mit den politischen Grenzen der Länder nicht festzuschreiben. Langfristig müsse im Sinne der Unternehmensentwicklung der BA auch ein Konzentrationsprozess bei Beibehaltung der Mittelinstanz möglich sein.

Nach Auffassung des **Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger** sollte § 208 SGB III in der derzeitigen Fassung bestehen bleiben. Mit der Rechtsänderung werde das Ziel verfolgt, Ansprüche der Sozialversicherung gegenüber dem insolventen Betrieb auf sog. Nebenforderungen wie Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung nicht mehr zu befriedigen. Die Begründung dafür, es entstünden den Arbeitnehmern keine Nachteile, sei nicht überzeugend. Problematisch sei die in § 53 Abs. 4 SGB IX-E vorgesehene Höhe der Entfernungspauschale, weil damit nicht unerhebliche Mehrkosten für die Rentenversicherung entstehen könnten.

Für die **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen** sind im Hinblick auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung einige Einzelbestimmungen des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung, die sich finanziell negativ auswirkten. Dazu gehörten die Einschränkung der Beitragsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 208 SGB III gegenüber den Einzugsstellen im Fall der Insolvenz und die geplante Fahrtkostenregelung für Rehabilitanden unter Anlehnung an die steuerliche Entfernungspauschale gemäß § 53 Abs. 4 SGB IX. Diese Teile des Gesetzentwurfs würden abgelehnt. Ferner sei vorgesehen, die Leistung Unterhaltsgeld zu streichen und durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung zu ersetzen (= Artikel 1 Nr. 62 i. V. m. Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzentwurfs). Diese Regelungen sollen zum 1. Januar 2005 wirksam werden (Artikel 124 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Hier sei jedoch sicherzustellen, dass alle Vorschriften, die sich auf das Unterhaltsgeld bezögen, bereinigt werden.

Der **Deutsche Frauenrat** machte deutlich, dass der durch die §§ 1 und 8 SGB III sowie in Ergänzung dazu § 8a SGB III (Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und § 20 SGB III (Förderung der Berufsrückkehrerinnen) geschaffene frauenpolitische Rahmen des SGB III durch die Koppelung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen an das strikte Versicherungsprinzip und damit an die Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ausgehöhlt werde, wobei die Voraussetzungen für denselben verschärft würden. Um dem entgegenzuwirken, müsse zwingend eine Regelung zur Förderung von Nichtleistungsbeziehern, die ganz überwiegend Frauen seien, aufgenommen werden. Seit der Mitgliederversammlung 2000 des Deutschen Frauenrates werde die Abkoppelung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vom Tatbestandsmerkmal „Leistungsbezug“ gefordert. Diese Maßnahme wäre verwaltungsvereinfachend und insbesondere frauenpolitisch zielführend.

Wissenschaftliche Institute und Einzelsachverständige

Für das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit** Sorge die beabsichtigte Vereinheitlichung unterschiedlicher Arten von Eingliederungszuschüssen zusammen mit einer einheitlichen Neufestlegung der Obergrenzen für Förderhöhe und Förderdauer für mehr Transparenz im Bereich der Arbeitsförderung. Die Neujustierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) hinsichtlich Zielsetzung und Ausgestaltung und die Abschaffung der sich mit ABM einerseits und der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung anderer-

seits stark überlappenden Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) sei auch aus wissenschaftlicher Sicht gerechtfertigt. Ein Systemwechsel, wie ihn die Fraktion der FDP in ihrem Antrag vorschläge, habe sicherlich viele Facetten, er berühre aber auch verfassungsrechtliche Grundsätze: So habe die bundeseinheitlich geregelte aktive und passive Arbeitsförderung auch Funktionen hinsichtlich der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit.

Das **Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung** beurteile die angestrebten organisatorischen Änderungen zum Umbau der BA zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister positiv. Inwieweit dadurch die Effizienz der Arbeitsvermittlung tatsächlich erhöht werden könne, bleibe abzuwarten. Die geplanten Änderungen beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente seien aus ökonomischer Sicht teils positiv, teils negativ. Positiv erschienen die Vereinheitlichung der Vorschriften zu bestehenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie ABM und SAM, die Zusammenführung der verschiedenen Eingliederungszuschüsse sowie die Pauschalierung und engere zeitliche Befristung bestimmter Leistungen des Job-AQTIV-Gesetzes. Eindeutig negativ sei dagegen die Fortführung von ABM und SAM zu bewerten, noch dazu unter Wegfall des Ziels der Wiedereingliederung in reguläre Beschäftigung als arbeitsmarktpolitisches Ziel dieser Maßnahmen.

Für das **Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen** dürfe der Anspruch der Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosigkeit gar zu verhindern, ihre Möglichkeiten überfordern. Die Erreichung eines derart ambitionierten Ziels erfordere ein Höchstmaß an zuverlässigen Informationen über den (arbeitslosen) Arbeitnehmer selbst, das beschäftigende Unternehmen, die regionale Wirtschaftsstruktur sowie die zu erwartende konjunkturelle Entwicklung. Eine Entlastung der Mitarbeiter der BA durch eine Verringerung der Zuständigkeit bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Vereinfachungen im Leistungsrecht sowie bei einigen Ermessensleistungen sei insbesondere im Hinblick auf die Umgestaltung der BA zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen, in dem das Prinzip „Fördern und Fordern“ verwirklicht werde, überaus begrüßenswert. Inwieweit die vorgesehenen Veränderungen ausreichen, um die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung tatsächlich signifikant von administrativen Aufgaben zu entlasten und somit Freiräume für eine intensive Betreuung ihrer Kunden zu schaffen, sei jedoch fraglich.

Für **Dr. Hilmar Schneider, Institut zur Zukunft, Bonn**, bestünde ein konsequenter Schritt darin, die Aufgabe der BA künftig ausschließlich auf die Versicherung des Arbeitslosigkeitsrisikos zu beschränken. Dies sei ihr Kerngeschäft und nicht etwa die Vermittlung von Arbeitslosen. Effiziente Vermittlung sei zwar notwendig, um die Kosten der Versicherung so gering wie möglich zu halten. Zu deren Umsetzung bedürfe es jedoch eines kostenorientierten Steuerungs- und Anreizsystems. Es sei zu bezweifeln, ob dies mit Hilfe der im Gesetz vorgesehenen Kontraktbeziehungen zwischen Bundesregierung und BA verwirklicht werden könne. Die vorgesehenen Vereinfachungen des Leistungsrechts seien im Interesse einer Steigerung der Verwaltungseffizienz uneingeschränkt zu begrüßen.

Hartmut Bäumer, Bridges Public Management Consulting GmbH, begrüßte im Hinblick auf das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, dass in Zukunft das Kontraktmanagement grundsätzlich Eingang in die Beziehung Bundesregierung – Bundesagentur finden soll. Nur so sei eine selbstverantwortliche und verantwortete Führung der Bundesagentur grundsätzlich möglich. Der Gesetzentwurf gehe aber in seiner Ausgestaltung in dem neuen § 1 Abs. 3 bei weitem nicht weit genug, um eine wirkliche dauerhafte Umsteuerung der Bundesagentur sicherzustellen. Der Gesetzentwurf halte am Prinzip der Selbstverwaltung fest und ändere an der Ausgestaltung sehr wenig. Dieses System korporatistischer Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Interessenvertretungen in staatliche Strukturen habe sich insbesondere in den ersten Dekaden nach dem 2. Weltkrieg bewährt. Es sei grundsätzlich zu hinterfragen, ob die Beibehaltung der Selbstverwaltung noch zeitgemäß sei.

Prof. Dr. Horst M. Schellhaas, Universität Köln, beurteile die weiterhin bestehende Drittelparität in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur für Arbeit kritisch. Anreiztheoretisch sei zu erwarten, dass die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich stärker an den Interessen der Arbeitsplatzbesitzer sowie der Unternehmen orientieren als an den Interessen der Arbeitslosen und ihrer schnellen Wiedereingliederung. Die Zusammenfassung der ABM und SAM zu einem einheitlichen Förderinstrument sei grundsätzlich zu befürworten. Bei der Subventionierung der verschiedenen Formen der Frühverrentung gehe die Bundesregierung von der unzutreffenden Vorstellung aus, dass es ein gegebenes Arbeitsvolumen gäbe. Aus ökonomischer Sicht sei diese Annahme jedoch grundfalsch.

Prof. Dr. Werner Jann, Universität Potsdam, hielt die Neuordnung der Selbstverwaltung der BA, insbesondere die Trennung von Verantwortung und Kontrolle, für richtig. Sie sei notwendig, um die in der Vergangenheit aufgetretenen Verwicklungen zwischen Aufsichts- und Trägerinteressen zu beseitigen. Es sei sinnvoll, auf der Ebene der Regionaldirektionen die überkommene Selbstverwaltung abzuschaffen, da ansonsten das Prinzip der klaren Verantwortung für Leistungen und Ergebnisse auf der Basis von Zielvereinbarungen durchbrochen würde. Die im Gesetzentwurf vorgesehene grundsätzliche Beibehaltung des Berufsbeamtenstatus (§§ 387 ff. SGB III) sei kontraproduktiv und durch keinerlei inhaltliche Überlegungen gerechtfertigt. Es sei eine reine Maßnahme der strukturellen Besitzstandswahrung.

Prof. Dr. Dieter Schimanke, Staatssekretär a. D., bezeichnete das Instrument der Zielvereinbarungen auch im Binnenverhältnis, insbesondere über die Verwaltungsebenen hinweg, als sinnvoll. Es sollte über den bisherigen Ansatz der Steuerung über geschäftspolitische Ziele und entsprechend angelegtes Controlling hinaus weiterentwickelt werden. Mit diesem Ansatz könnten Vorstand und Verwaltungsrat ihre zentrale Verantwortung wahrnehmen und zugleich mit einer dezentralen Ergebnisverantwortung verbinden. Dies könne zugleich die Zentralebene von der sonst zu hohen Entscheidungsfülle entlasten. Die BA verfüge bisher nicht über ein eigenständiges Instrumentarium des Haushalts- und Finanzwesens, sondern sei eingebunden in das Haushaltsrecht des Bundes. Zur Modernisierung der BA ge-

höre aber ein stärker betriebswirtschaftlich orientiertes System der Wirtschaftsführung.

2. Öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 15/1516, 15/1523, 15/1527 und dem Antrag auf Drucksache 15/1531

Zu der öffentlichen Anhörung, die ebenfalls am 8. Oktober 2003 als 34. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)646 zusammengefasst wurden.

Themenkatalog der öffentlichen Anhörung

- Grundsicherung für Arbeitslose
 - Fördern und Fordern
 - Grundsätze
 - Anspruchsvoraussetzungen
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
 - Eingliederungsvereinbarung
 - Fallmanagement
 - JobCenter/Vermittlungsagenturen als einheitliche Anlaufstelle
 - Eingliederungsleistungen
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - Materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit
 - Einbeziehung in die Sozialversicherung
- Anreize und Sanktionen
- Aufgaben- und Finanzverantwortung
 - Trägerschaft und Finanzierung
 - Mitwirkung der Kommunen und Dienste anderer Träger
- Einführung eines Kinderzuschlages
- Reform des Wohngeldgesetzes
- Niedriglohnsektor

Folgende Sozialpartner, Verbände, wissenschaftliche Institute und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Sozialpartner und Verbände

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesanstalt für Arbeit
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Deutscher Frauenrat
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Wissenschaftliche Institute und Einzelsachverständige

- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen
- ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V., München
- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung
- Institut der Deutschen Wirtschaft
- Prof. Dr. Winfried Boecken, Universität Konstanz
- Erich Pipa, Sozialdezernent, Kreisausschuss Mainz-Kinzig-Kreis, Hanau
- Prof. Dr. Werner Jann, Universität Potsdam
- Dr. Christine Fuchsloch, Richterin am Landessozialgericht Berlin
- Wolfgang Sartorius, Gesamtleiter Erlacher Höhe, soziales Beschäftigungsunternehmen
- Jason Turner, Wisconsin, USA

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Sachverständigen komprimiert dargestellt.

Sozialpartner und Verbände

Nach Auffassung des **Deutschen Gewerkschaftsbundes** stellt das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auch im Vergleich mit den übrigen „Hartz-Gesetzen“ den mit Abstand deutlichsten Eingriff in die Arbeitslosenversicherung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dar. Der Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister werde unterstützt. Das Konzept der Job-Center und einer verbesserten Betreuung aller Langzeitarbeitsloser „aus einer Hand“ sei im Grundsatz richtig. Der Ansiedlung der Job-Center bei der BA (neu: Bundesagentur für Arbeit) werde zugestimmt, sie stoße aber – auch nach Vorlage des Gesetzentwurfs – noch auf Organisations- und Verfahrensfragen. Positiv sei die Einbeziehung der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gemäß dem Vorschlag der Hartz-Kommission. Die Höhe der vorgesehenen Beiträge sei aber unzureichend insbesondere zur Vermeidung von Altersarmut. Positiv sei auch die Einführung eines „Kinderzuschlages“ für Familien, die ansonsten nur aufgrund der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf die fürsorgeorientierte Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit angewiesen wären. Die beim so genannten Arbeitslosengeld II (ALG II) vorgesehene materielle Sicherung von Arbeitslosen werde als völlig unzureichend abgelehnt. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe dürfe nicht zu Leistungskürzungen missbraucht werden.

Nach Auffassung der **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** weist der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf für die neue bedürftigkeitsorientierte Hilfeleistung „Arbeitslosengeld II“ massive Konstruktionsfehler auf: Von allen denkbaren Gestaltungsoptionen würden wenig zielführende und ordnungspolitisch

bedenkliche gewählt. Dies betreffe die Höhe der Leistung einschließlich der ergänzend gewährten Zuschläge, vor allem aber die Übertragung der administrativen Verantwortung auf die BA und ihre Arbeitsämter sowie die nicht unerhebliche Finanzierung der neuen Leistung aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung. Zu den positiven Ansätzen zähle, dass künftig wirksamere Sanktionsmöglichkeiten und Anreize zur schnellen Jobsuche bestünden und die Wirkungsforschung vorangebracht werden soll. Ob diese Instrumente vor dem Hintergrund des systematisch falsch angelegten Arbeitslosengeldes II allerdings überhaupt arbeitsmarktpolitische Wirkungen zeigen könnten, sei ausgesprochen fraglich. Der von der Fraktion der Fraktion der CDU/CSU vorgelegte Gesetzentwurf für ein Existenzgrundlagengesetz greife bei der Ausgestaltung der Leistung sowie auch bei der kommunalen Zuständigkeit für die Existenzsicherung wichtige Forderungen der Arbeitgeber auf und finde daher grundsätzlich Zustimmung. Gleichwohl bestehe bei den kommunalen Beschäftigungsmöglichkeiten und vor allem bei den geplanten Lohnzuschlägen für nicht bedürftige Arbeitnehmer noch dringender Nachsteuerungsbedarf.

Für die **Bundesanstalt für Arbeit** führt die Regelung bei „Hartz IV“ zur Bündelung von arbeitsmarktbezogenen Kompetenzen und Ressourcen und beseitige konsequent Doppelstrukturen und Verschiebebahnhöfe. Sie ermögliche für arbeitsmarktbezogene Dienstleistungen einheitliche Standards sowie höhere Transparenz und Wirksamkeitskontrollen. Die Regelung des Existenzgrundlagengesetzes führe grundsätzlich zum flächendeckenden Aufbau von Doppelstrukturen, sofern nicht im größeren Umfang von der gesetzlichen Option gemeinsamer Agenturen mit den Arbeitsämtern Gebrauch gemacht werde. Insgesamt erscheine die Errichtung zusätzlicher vermittlerischer Infrastrukturen bei den kommunalen Trägern der Existenzsicherung (u. a. Fachpersonal, IT-Verfahren, Räumlichkeiten) bis 1. Januar 2005 (= Inkrafttreten des EGG) als sehr anspruchsvolles Ziel. Die Regelungen nach Hartz IV könnten sinnvoll nur durchgeführt werden, wenn auch die kommunale Seite sich von ihrer bleibenden Aufgaben- und Finanzverantwortung nicht zurückziehe und die Trägerlandschaft (z. B. Angebote der freien Wohlfahrtsverbände) in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit weiter erhalte, pflege und ggf. ausbaue. Ein § 18 SGB II entsprechender Auftrag zu einer Zusammenarbeit in diesem Sinne müsse auch an die Kommunen adressiert werden.

Der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** kritisierte im Hinblick auf den Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, dass es durch die Einräumung von Leistungsansprüchen an einen erweiterten Personenkreis – insbesondere erwerbsfähige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) – zu finanziellen Belastungen der Rentenversicherung komme, die durch die vorgesehenen Beitragszahlungen nur unzureichend ausgeglichen würden. Die für die Leistungsberechtigung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zentrale Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit müsse sich an rentenversicherungsrechtlichen Kriterien, insbesondere der Legaldefinition des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, orientieren. Dies gehe aus dem Gesetzentwurf nicht unmittelbar und unmissverständlich hervor. Liege nach den Erkenntnissen der Agentur für Arbeit Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II nicht vor, sollte – entgegen der Konzeption des Gesetzent-

wurfs – der zuständige Träger der Rentenversicherung, ggf. auf Ersuchen der Agentur für Arbeit, feststellen, ob volle Erwerbsminderung bestehe. Das vorgesehene kostspielige und bürokratische Verfahren bei einer Einigungsstelle sei entbehrlich. Streitigkeiten nach dem neuen Sozialgesetzbuch II – insbesondere zum Problembereich der Erwerbsfähigkeit – sollten von der Sozialgerichtsbarkeit entschieden werden, weil diese über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Erfahrung verfüge.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen** wies auf die im Zuge der bevorstehenden Ausgestaltung der Regelungen über die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe enthaltenen Finanzrisiken für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) hin. Neben der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung der Reform seien auch die finanzpolitischen Rückwirkungen auf die Systeme der Sozialversicherung, hier insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung, bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Anderenfalls drohten – in der Tradition der Verschiebebahnhöfe des letzten Jahrzehnts – erneute Verschiebungen finanzieller Belastungen zwischen der Sozialversicherung und den öffentlichen Haushalten. Dies wäre ordnungspolitisch verfehlt. Damit würde der Erosionsprozess der Beitragsgrundlagen in der GKV weiter gefördert und das Ziel der Beitragssatzstabilisierung konterkariert. Da gegenwärtig alle Arbeitslosenhilfeempfänger und ein Teil der Sozialhilfeempfänger gesetzlich krankenversichert seien, werde die im Zuge der Zusammenführung der beiden Leistungen geplante Einbeziehung aller Arbeitslosengeld-II-Leistungsbezieher in die Versicherungspflicht einen Kreis von etwa 0,6 bis 0,8 Millionen Personen neu in die gesetzliche Krankenversicherung integrieren. Hinzu komme mindestens die gleiche Anzahl von Familienangehörigen, die die Voraussetzungen der beitragsfreien Mitversicherung erfüllen würden.

Die **Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände** gab eine Stellungnahme des Deutschen Landkreistages und eine Stellungnahme des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ab. Der **Deutsche Landkreistag** machte deutlich, dass die Kommunen aufgrund ihrer Kompetenzen im gesamten sozialen Bereich die vielschichtigen individuellen Vermittlungsprobleme eines Langzeitarbeitslosen vor Ort erfolgreicher lösen könnten als die zentralstaatliche Bundesanstalt für Arbeit. Unter der Voraussetzung einer verfassungsrechtlich abgesicherten Finanzierung seien die Kreise bereit, die zusammengeführte Aufgabe bei eindeutiger kommunaler Aufgabenträgerschaft zu übernehmen. Die Aufgabendurchführung könnte dabei in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeit und anderen Dritten erfolgen. Die im Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehene Ansiedlung des neuen Leistungsrechts für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose bei der Bundesanstalt für Arbeit werde aus ordnungspolitischen Gründen und wegen des damit verbundenen Eingriffs in das verfassungsmäßig geschützte Recht der kommunalen Selbstverwaltung abgelehnt.

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) entspreche hinsichtlich seiner Zielsetzung hingegen weitgehend den Forderungen des

Deutschen Städtetages (DST) und des **Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)**. Das neue Leistungsrecht für Langzeitarbeitslose, das durch den Bund finanziert und durch die Agentur für Arbeit administriert werden soll, werde begrüßt. Seitens des DST und des DStGB bestehe die Bereitschaft, ihre Kompetenzen in den Bereichen soziale und psychosoziale Hilfen in die neu zu bildenden Job-Center einzubringen und zur Integration der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt beizutragen. Ferner werde begrüßt, dass mit einer Verbesserung der Betreuungskapazitäten in der Agentur für Arbeit die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen forciert werde. Die Agentur für Arbeit könne die zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen im SGB III enthaltenen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik einsetzen und damit wesentlich zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit beitragen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen der Fraktion der CDU/CSU werde abgelehnt. Die hinter der Konzeption dieses Gesetzes stehende Idee, dass die Vermittlung, Beratung, Betreuung und Unterstützung von hilfeschenden Personen und ihren Familien sowie die passiven Leistungen am besten von kommunaler Seite geleistet werden können, widerspreche jeder Realität.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.** merkte an, dass die jetzt vorgesehene Definition der Erwerbsfähigkeit im Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im § 8 der rentenversicherungsrechtlichen Regelung folge. Falls diese Definition innerhalb der nächsten Jahre, unter Umständen sogar durch eine Ministerverordnung nach § 13 des gleichen Entwurfs, geändert werde, würden diese Personen ins Sozialgeld fallen. Deshalb sollte die Verordnungsermächtigung nach § 13 Satz 1 SGB II gestrichen werden. Ferner werde die Einrichtung regionaler Job-Center gefordert, die in eigener Rechtsträgerschaft in gleichberechtigter Partnerschaft von Bundesanstalt für Arbeit und Kommunen bzw. Landkreisen geführt werden sollten.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege** begrüßte grundsätzlich die Bemühungen, die unterschiedliche Zuständigkeit für das Lebensrisiko Arbeitslosigkeit zusammenzufassen. Insbesondere die teilweise doppelte Zuständigkeit für gleiche Personen durch die Sozial- und Arbeitsverwaltung sei nicht nur unnötiger bürokratischer Aufwand, sondern auch für die Betroffenen ein unzumutbarer Zustand. Dennoch sei man in vielen Punkten skeptisch, was einzelne Umsetzungsschritte im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt angehe. Es entstehe der Eindruck, dass der Anteil des Forderns weit aus stärker betont werde als die Förderung der Betroffenen. Dies drücke sich zum einen aus in der exponierten Stellung des Forderns, der als Grundsatz in § 2 festgehalten werde. Weiterhin würden Leistungsreduzierungen, Sanktionsmaßnahmen und Pflichten der Betroffenen ausführlich beschrieben und geregelt. Die Elemente des Forderns blieben vage, seien unverbindlich, ihre Qualität sei nicht gesichert und Rechte der Betroffenen seien nur unzureichend vorgesehen.

Der **Deutsche Frauenrat** kritisierte, das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt nenne im SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – als Hauptziel die Stärkung der Eigenverantwortung und betone in § 2 gleichermaßen hervorgehoben den Grundsatz des Forderns.

Auf dem Hintergrund der statistischen Relation von 12 registrierten Arbeitslosen auf einen gemeldeten freien Arbeitsplatz (Zahlen vom August 2003) sei auch mit gestärkter Eigenverantwortung die Arbeitsplatzsuche schwer – Sanktionen hülften nur bedingt, wenn überhaupt. Stattdessen suggeriere eine geradezu martialische Gesetzessprache Verantwortungslosigkeit und Erziehungsbedarf bei erwerbsfähigen Arbeitslosen. Zu dieser Sprache passe es, dass eine dem § 1 BSHG entsprechende Zielbestimmung, die Ermöglichung eines Lebens in Würde, im SGB II-E völlig fehle. Es werde daher nicht nur eine verbale Nachbesserung gefordert, sondern auch darauf gedrängt, dass eine solche Zielformulierung in der Umsetzung ihre Entsprechung finde.

Der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft** hielt angesichts der notwendigen Stärkung der kapitalgedeckten Altersversorgung die im Hartz-IV-Gesetz vorgesehene Anrechnung von Altersvorsorgevermögen für überaus problematisch. Die Versicherungswirtschaft habe bereits die vor der letzten, durch das Hartz-I-Gesetz eingeführten Verschärfung geltende Regelung der Arbeitslosenhilfe als zu eng angesehen. Bei dem künftigen Transfersystem – nach Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – sollten angemessene Rücklagen zur Altersversorgung nicht angerechnet werden. Die Höhe des nicht anzurechnenden Vermögens zur Altersversorgung sollte vom Alter und dem Lebensstandard abhängig sein. Als Zielgröße könnte hierzu ein Alterseinkommen in Höhe von 55 % des Bruttoeinkommens eines Durchschnittsverdieners angestrebt werden. Dies würde zu einem Schonvermögen von rund 800 Euro pro Lebensjahr führen. Zudem müsse gelten: Je weiter sich der Staat aus der sozialen Sicherung zurückziehe, desto mehr Raum müsse der geschützten Eigenvorsorge eingeräumt werden.

Wissenschaftliche Institute und Einzelsachverständige

Für das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit** könne die in den Entwürfen angestrebte Verminderung bzw. Aufhebung von „Doppelzuständigkeiten“ in vielerlei Hinsicht vorteilhaft sein, nicht zuletzt auch für die Betroffenen selbst. Es sei allerdings darauf hinzuweisen, dass eine neue Form von Doppelzuständigkeit dann entstehe, wenn in der zeitlichen Abfolge – nach Auslaufen der Versicherungsansprüche – zwei unterschiedliche Institutionen in die Pflicht genommen würden, wie dies beim EGG vorgesehen sei. Generell sei nicht damit zu rechnen, dass mit einer massiven Subventionierung im Niedriglohnbereich in Deutschland ein „Beschäftigungswunder“ – wie etwa in den USA – zu erreichen wäre. Würden Lohnsubventionen dauerhaft und ohne Zielgruppenbeschränkung gewährt, so seien für den Fall unveränderter Transferleistungen und der – aus Gründen der Gleichbehandlung wohl notwendigen – Einbeziehung bereits beschäftigter Niedriglohnbezieher (Unterstützung von bisher nicht bedürftigen Haushalten) hohe Kosten für den Fiskus zu erwarten. Eine stärkere Lohndifferenzierung – was durch Lohnsubvention erreicht werden soll – könne zur Erschließung arbeitsintensiver Produkte und Dienste beitragen.

Das **Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung** führte aus, die angestrebten Reformen hätten alle die Stärkung des Prinzips „Fordern und Fordern“ bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Ziel. Während die ein-

zelen Vorschläge darin übereinstimmten, dass diese beiden steuerfinanzierten und bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen für „erwerbsfähige“ Leistungsbezieher zusammengelegt werden sollten, unterschieden sie sich wesentlich hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung eines vereinheitlichten Sicherungsniveaus und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur verstärkten Integration von Leistungsbeziehern in reguläre Beschäftigung. Der zeitlich unbefristete Anspruch auf Arbeitslosenhilfe im Anschluss an Arbeitslosengeld sei eine wichtige Ursache für die hohe Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe würde daher zu einer merklichen Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland beitragen. Von dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt seien nur sehr geringe Arbeitsmarkteffekte zu erwarten, wenn man vor allem die finanziellen Anreize zur Aufnahme gering entlohnter Tätigkeiten zugrunde lege. Es sei nicht auszuschließen, dass durch die vorgesehene Übergangsfrist für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen sei, die Arbeitslosigkeit sogar erhöht werde.

Das **Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen**, sah in der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem einheitlichen Grundversicherungssystem a priori einen begrüßenswerten Schritt in die richtige Richtung, ebenso wie die Einrichtung einheitlicher Anlaufstellen für Arbeitslose (Job-Center), in denen das Prinzip des Förderns und Forderns durch Integrationsvereinbarungen und Fallmanager verwirklicht werden soll. Auch hier dürfte der Erfolg der Maßnahmen stark vom jeweiligen individuellen Engagement der Arbeitsamtsmitarbeiter sowie deren objektiven Möglichkeiten, dieses Engagement in die Tat umzusetzen, abhängen. Die internationalen Erfahrungen mit Betreuungs- und Beratungsprogrammen (z. B. „counseling and monitoring“ in den Niederlanden) hätten nämlich gezeigt, dass nur eine sehr intensive und zeitaufwendige Betreuung der Arbeitslosen Aussichten auf Erfolg genießen könne. Die zeitlichen Ressourcen hierfür müssten den Arbeitsamtsmitarbeitern eingeräumt werden, ansonsten drohe dieses Instrument wirkungslos zu verpuffen.

Das **ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V., München**, machte deutlich, dass unter den Arbeitslosen, speziell unter den bisher durch Arbeitslosen- und Sozialhilfe gesicherten Langzeitarbeitslosen, Personen mit geringen Qualifikationen weit überrepräsentiert seien. Eine nachhaltige Lösung dieses Problems lasse sich nur erreichen, wenn – insbesondere durch die Umgestaltung des Systems der sozialen Sicherung aller erwerbsfähigen Personen – Rahmenbedingungen geschaffen würden, unter denen diese die Chance erhielten, eine selbst geringere Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden, gegebenenfalls zu entsprechend geringen Löhnen zu arbeiten und zugleich ein Haushaltseinkommen zu erreichen, das nach den in Deutschland geltenden Maßstäben existenzsichernd sei. Teil einer solchen Lösung sei unausweichlich die Ausweitung des Niedriglohnsegments im regulären Arbeitsmarkt, der in Deutschland im Vergleich zu anderen Industrieländern – einschließlich einer Reihe europäischer Nachbarländer – stark unterentwickelt sei.

Das **Institut der Deutschen Wirtschaft** hielt die Aufstockung niedriger Einkommen für eine notwendige, zentrale Voraussetzung, um einen Anreiz zur Erwerbsarbeit zu schaffen. Ohne diesen Anreiz würden anderweitige Bemü-

hungen wie Mitwirkungspflichten oder Hilfen zur Eingliederung ins Leere laufen. Die in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Wege der Gestaltung der Freibeträge wiesen in die richtige Richtung, schafften aber auch neue Probleme. Aus gutem Grund habe der Gesetzgeber Fürsorgeleistungen auf der unteren föderalen Ebene angesiedelt. Die Kommunen wiesen die erforderliche Nähe zu den Betroffenen auf und hätten ein inhärentes unmittelbares Eigeninteresse an der Lösung sozialer Probleme. Es sollte ein mindestens ebenso guter Grund vorliegen, wenn dieses Prinzip durchbrochen werden soll. Dieser Grund sei bei der diskutierten Reform der sozialen Sicherung nicht erkennbar. Da Aufgaben- und Finanzverantwortung zwingend in einer Hand liegen müssten, sei auch die Finanzierung der Fürsorgeleistung durch die Kommunen zu gewährleisten. Um das Eigeninteresse an der Lösung sozialer Probleme nicht zu schwächen, dürfe der finanzielle Ausgleich durch den Bund nicht an die tatsächlichen Ausgaben für die Transferleistungen gekoppelt werden.

Für **Prof. Dr. Winfried Boecken, Universität Konstanz**, machten die Regelungen des SGB XII-E im Existenzgrundlagengesetz der Fraktion der CDU/CSU deutlich, dass über die Ausschlussregelung des § 21 SGB XII-E auf erwerbsfähige hilfeschuchende Personen ein mittelbarer Zwang ausgeübt werde, eine angebotene und zumutbare Erwerbstätigkeit (bzw. Beschäftigung nach § 18 SGB XII-E oder Hilfe nach § 19 SGB XII-E) aufzunehmen, wollten sie nicht die Kürzung oder sogar Versagung des Anspruchs auf Hilfe zur Existenzsicherung gegenwärtigen. Diese Koppelung zwischen der Verpflichtung bzw. Bereitschaft zur Aufnahme einer angebotenen und zumutbaren Erwerbstätigkeit für erwerbsfähige hilfeschuchende Personen unter Auferlegung der Beweislast für die Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit und der Gewährung von Leistungen zur Existenzsicherung sei verfassungsrechtlich zulässig. Gegen die Einführung einer spezifischen finanzverfassungsrechtlichen Lastenverteilungsregelung im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern, wie sie die Fraktion der CDU/CSU in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/1527) vorsehe, bestünden im Grundsatz keine Bedenken.

Erich Pipa, Sozialdezernent, Kreis Ausschuss Mainz-Kinzig-Kreis, Hanau, begrüßte die Gesetzesinitiativen zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und die beabsichtigte gesetzliche Fixierung der Grundsätze des Förderns und Forderns. Diese Zustimmung stütze sich auf Erfahrungen einer beschäftigungspolitischen Initiative, die unter dem Arbeitstitel „Neue Wege in der Sozialpolitik“ im Main-Kinzig-Kreis seit dem Jahr 1996 höchst erfolgreich umgesetzt werde. Im Rahmen einer eigentlich beabsichtigten straffen und transparenten Reform der o. a. sozialen Leistungsgesetze sei die nun vorgesehene Vielzahl von Leistungsarten (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag) im Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt nicht nachvollziehbar. Besonders irritiere der weitere Fortbestand des Bundessozialhilfegesetzes (in reformierter Form als SGB XII geplant), nach dem die wirtschaftlichen Hilfen für alleinstehende nichterwerbsfähige Sozialhilfeempfänger zu gewähren seien.

Für **Prof. Dr. Werner Jann, Universität Potsdam**, wäre nur die Bundesanstalt für Arbeit in der Lage, das Ziel einer möglichst schnellen, passgenauen und nachhaltigen Erwerbsintegration in den ersten Arbeitsmarkt umzusetzen. Sie verfüge über das notwendige Know-how und Personal (Vermittler, Berufsberater), die notwendige technische Unterstützung (z. B. virtueller Arbeitsmarkt) und agiere nicht lokal begrenzt, sondern in regionalen und überregionalen Arbeitsmärkten. Eine Zuweisung dieser Aufgaben an die Kommunen würde die überkommene Spaltung in einen ersten Arbeitsmarkt (für den dann die BA zuständig wäre) und einen zweiten (in der Zuständigkeit der Kommunen) weiter unterstützen. Diese traditionelle Spaltung dürfe nicht organisatorisch verfestigt werden, sondern sei unbedingt zu überwinden. Genau dies sei die Intention der Hartz-Vorschläge gewesen. Alternative Vorschläge, etwa der von der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/1576) oder der Fraktion der CDU/CSU (im Existenzgrundlagengesetz) vorgelegte Vorschlag, Job-Center vollständig den Kommunen zu überlassen, seien nicht zielführend und daher abzulehnen.

Dr. Christine Fuchsloch, Richterin am Landessozialgericht Berlin, meinte, vereinfacht betrachtet führe der Entwurf der Koalitionsfraktionen die Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf der bisherigen Ebene der Arbeitslosenhilfe (Struktur des Gesetzes, Arbeitsmarktförderung, Versicherungspflicht usw.) mit Einzelelementen der Sozialhilfe (Bedarfssätze, Sanktionen) zusammen. Der Entwurf der Fraktion der CDU/CSU führe die beiden Leistungen auf der Ebene der bisherigen Sozialhilfe (Struktur des Gesetzes, Bedarfssätze [landesspezifisch]) mit zahlreichen Elementen unterhalb der bisherigen Sozialhilfe (Sanktionen, Arbeitszwang) zusammen, ergänzt um eine extensive Ausweitung der kommunalen Pflichtbeschäftigungen. Bereits die Leistungskürzungen beim Regierungsentwurf sind erheblich, der Vorschlag greift jedoch – bei Korrekturbedürftigkeit im Detail – realistische und erprobte Strukturen des SGB III auf. Die Kürzungen nach dem Oppositionsentwurf sind vor allem für die neuen Bundesländer unabsehbar. Die im Gesetz vorgeschriebene staatliche Arbeitskräfteelentung ohne rechtsstaatliches Verfahren muss für die Betroffenen, die vor allem aus den neuen Bundesländern stammen, dreizehn Jahre nach der Wiedervereinigung zynisch erscheinen. Durch die Verlagerung aller Regelungs- und Entscheidungskompetenzen auf die Landes- und kommunale Ebene ist zu befürchten, dass es künftig „Wirtschaftsflüchtlinge“ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben wird und die Kommunen sich gegenseitig im sozialen Leistungsniveau unterbieten werden.

Aus Sicht von **Wolfgang Sartorius, Gesamtleiter Erlacher Höhe, einem sozialem Beschäftigungsunternehmen in Baden-Württemberg**, gibt es zu öffentlich geförderter Beschäftigung angesichts der gegenwärtigen und bis ca. 2015 zu erwartenden Arbeitsmarktsituation keine ähnlich wirksame, erfolgreiche und vergleichbar effektive Alternative. Öffentlich geförderte Beschäftigung koste zunächst Geld. Aber dennoch sei sie wirtschaftlich und effizient zu gestalten, was sich u. a. an der unmittelbaren fiskalischen Wirkung darstellen lasse. So flössen nachweislich seit Jahren im Durchschnitt 67 % der öffentlichen Fördermittel über direkte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wieder an Fiskus und Sozialversicherungen zurück. Es seien dringend Korrekturen am Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen er-

forderlich, damit die (noch) bestehenden, auf Hilfe zur Arbeit und den „klassischen“ SGB III-Förderungen beruhenden Strukturen nicht zerschlagen werden. Neben der sachlichen Notwendigkeit öffentlich geförderter Beschäftigung für die Zukunft sei auch zu bedenken, dass die in den letzten Jahren auch mit öffentlichen Mitteln entstandene gesellschaftliche Ressource sozialer Beschäftigungsunternehmen einen Wert an sich darstelle, der nicht vertan werden dürfe. Praktische Konsequenz sei, § 19 BSHG in seiner gesamten Bandbreite in das neue SGB II zu übernehmen, um den qualitativen und quantitativen Fortbestand öffentlich geförderter Beschäftigung sicherzustellen.

Für **Jason Turner, Wisconsin, USA**, enthielt der Entwurf des Existenzgrundlagengesetzes der Fraktion der CDU/CSU wichtige Elemente einer erfolgreichen und umfassenden Reform. Aufgrund der amerikanischen Erfahrung könne vorhergesagt werden, dass bei seiner Umsetzung die Erwerbstätigkeit von Sozialhilfeempfängern erheblich steigen würde, die Fallzahlen sanken und beträchtliche Kosteneinsparungen erzielt würden. Das EGG habe eine starke und konsistente philosophische Basis. Es verbinde die Erwartung der Gesellschaft, dass die, die arbeiten können, arbeiten sollten, mit neuen Anreizen, die Arbeit finanziell lohnender machten. Das sende den Hilfeempfängern die richtige Botschaft und viele von ihnen würden konstruktiv darauf reagieren. In den USA seien die Sozialreformen breit diskutiert worden und schon die Diskussion hätte positive Effekte auf die Sozialhilfebevölkerung gehabt. Eine effiziente und systematische Reform des Sozialhilfesystems sollte Arbeitsanreize für die Individuen enthalten, aber ebenso wichtig seien finanzielle Reformanreize für die verantwortliche Regierungsinstitution. Solche Anreize seien im EGG enthalten. Es führe die Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Zuständigkeit der Kommunen zusammen. Die Ausgaben würden zu zwei Dritteln vom Bund und einem Drittel von den Ländern finanziert, mit Differenzierungen entsprechend der regionalen Arbeitslosenquote und des Verhältnisses von Sozialhilfe- zu Arbeitslosenhilfeempfängern. Hierdurch profitierten beide föderalen Ebenen von den Einsparungen im Gefolge der Reform und Verschiebepahnhöfe würden vermieden. Die amerikanische Erfahrung mit der Sozialhilfereform sei, dass die Einzelstaaten auf die Pauschalzuschüsse der Bundesregierung und die Möglichkeit, die Einsparungen aufgrund von sinkenden Fallzahlen für zusätzliche Dienstleistungsangebote zu nutzen, nachdrücklich und kreativ reagiert hätten. Durch den Rückgang der Fallzahlen hätten die Länder und Kommunen riesige Überschüsse zur Verfügung und im Ergebnis seien viele neue Dienstleistungen angeboten worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die von den Geladenen abgegebenen Stellungnahmen auf den Ausschussdrucksachen 15(9)645 und 15(9)646 sowie die Wortprotokolle der öffentlichen Anhörungen verwiesen.

Die von zahlreichen Verbänden, die nicht zu den öffentlichen Anhörungen geladen wurden, abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Ausschussdrucksache 15(9)707 zusammengestellt.

IV. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss über die Notwendigkeit von Reformen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und die

Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe. Gestritten wurde über die den einzelnen Gesetzentwürfen zugrunde liegenden Konzepte.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, mit dem Komplex „Hartz III“ sollten die rechtlichen Grundlagen für eine kundenorientierte Arbeitsverwaltung geschaffen werden. Die Bundesanstalt für Arbeit solle zukünftig Bundesagentur für Arbeit heißen und zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt umgebaut werden. Ziel sei eine Verbesserung der Vermittlung und eine aktive Unterstützung der Arbeitslosen bei der Integration in Beschäftigung. Zugleich solle die Arbeitsverwaltung in die Lage versetzt werden, freie Stellen effektiver zu akquirieren. Dies erfordere eine neue Personal- und Führungsstruktur. Die Steuerung der BA erfolge zukünftig nicht mehr ausschließlich über gesetzliche Regelungen oder Weisungen, sondern auch über Zielvereinbarungen mit der Bundesregierung. Neben organisatorischen Maßnahmen werde auch das Arbeitsförderungsrecht grundlegend vereinfacht, so dass die BA künftig mehr vermitteln, beraten und akquirieren könne. Die benötigten personellen Ressourcen würden durch zahlreiche Verwaltungsvereinfachungen, etwa die Zusammenführung von Unterhaltsgeld bei beruflicher Weiterbildung und Arbeitslosengeld zu einer einheitlichen Entgeltersatzleistung, die Zusammenführung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen oder die Neuordnung der Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber, geschaffen. Eine weitere Entlastung der Arbeitsverwaltung werde dadurch erreicht, dass die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung künftig von der Zollverwaltung übernommen werde.

Zentrales Element des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sei die flächendeckend Einrichtung von Job-Centern. Sie sollen allen Arbeitslosen – auch den erwerbsfähigen bisherigen Empfängern von Sozialhilfe – umfassende Hilfen aus einer Hand anbieten. Doppelte Zuständigkeiten von Arbeits- und Sozialamt würden beseitigt. Die Job-Center hätten die Aufgabe, den Zugang zu allen erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen sowie zu den Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu erschließen. Ziel sei es, einen vermittlungsorientierten und schnellen Kundenservice sowohl für Arbeitslose als auch ihre potentiellen Arbeitgeber optimal anzubieten. Die für die Betreuung der Erwerbsfähigen notwendigen und sinnvollen Dienstleistungen aus den Bereichen Jugendamt, Wohnungsamt, Drogen-, Sucht- und Schuldnerberatung, um nur einige zu nennen, werden mit den neu strukturierten Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung unter einem Dach organisatorisch zusammengefasst. Für die berufliche Eingliederung von Arbeitslosen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, werde ein umfassendes Fall-Management zur Verfügung gestellt. Bei besonderen Problemlagen organisiert der Fall-Manager die Zusammenarbeit mit anderen Hilfeanbietern. Im Rahmen regionaler Netzwerke werden insbesondere die Kompetenzen der Kommunen, ihrer Fachdienste und der regionalen Wirtschaftsförderungsinstitutionen in den Hilfeprozess eingebunden. Alle erwerbsfähigen Arbeitslosen müssten die gleichen Chancen erhalten. Die erwerbsfähigen bisherigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger werden daher in das gesamte Spektrum der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen einbezogen. Zugleich werden die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige durch eine

gemeinsame, steuerfinanzierte Leistung ersetzt, die von den Job-Centern gezahlt werde. Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in der Zuständigkeit des Bundes entlaste Städte und Gemeinden im Umfang von 2,5 Mrd. Euro jährlich. Insbesondere strukturschwache Kommunen und die großen Ballungsräume mit hoher Arbeitslosigkeit und einer großen Zahl von Sozialhilfeempfängern werden profitieren. Dies sei ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Finanz- und Investitionskraft von Städten und Gemeinden und damit ein Beitrag zu mehr Beschäftigung.

Die Kritik der CDU/CSU an den Personal-Service-Agenturen (PSA) könne nicht nachvollzogen werden, da diese erst im Sommer ihre Arbeit aufgenommen hätten und somit noch keine ausreichenden Erfahrungen vorlägen. Die Einführung flächendeckender kommunaler Arbeitsgelegenheiten, wie sie von der Fraktion der CDU/CSU im Existenzgrundlagengesetz vorgeschlagen werde, sei unrealistisch, finanziell nicht unterlegt und stehe im Widerspruch zur Forderung der CDU/CSU, die PSA, die gerade schwervermittelbare Personen im Blick hätten, abzuschaffen. Zwar solle die Vermittlung von Arbeitssuchenden offensiver erfolgen, ein systematisches Sozialdumping durch die Einführung eines breit angelegten Niedriglohnssektors werde aber abgelehnt. Im Hinblick auf das Schonvermögen seien die von den Koalitionsfraktionen gemachten Vorschläge angemessen. Der Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU im Existenzgrundlagengesetz, Autos nach zwei Jahren verwerten zu müssen, laufe auf eine Einschränkung der Mobilität der Arbeitssuchenden hinaus und sei nicht akzeptabel. Interessant sei, dass die Fraktion der CDU/CSU in ihren Gesetzentwurf Elemente aus dem der Regierungskoalition aufgenommen habe und nunmehr – wenn auch zeitlich kürzer – einen Zuschlag beim Übergang vom Arbeitslosengeld in die Hilfe zur Existenzsicherung vorsehe. Der entscheidende Schwachpunkt des Existenzgrundlagengesetzes aber sei, dass weiter Verschiebebahnhöfe existierten und die Arbeitsmarktpolitik kommunalisiert werde. Auch werde der Grundsatz durchbrochen, „dass der zahlt, der bestellt“.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** hielten die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe und die Absenkung der Arbeitslosen- auf die Sozialhilfe für richtig. Die Bedürftigen müssten zu eigenen Anstrengungen – wie etwa die Pflicht zu Qualifizierungen oder der Ableistung gemeinnütziger Arbeiten – angehalten werden. Der richtige Träger der Betreuung von Arbeitslosen sei die Kommune. Auch die gesamtstaatliche Aufgabe der Arbeitsvermittlung müsse bei den Kommunen angesiedelt sein. Die Bundesanstalt für Arbeit sollte hingegen für die Arbeitslosenversicherung zuständig sein. Notwendig sei auch die Schaffung eines Niedriglohnssektors. Das Existenzgrundlagengesetz sehe als Arbeitsanreiz vor, dass der Nettolohn einer Hilfe suchenden Person teilweise von der Anrechnung auf das Einkommen freigestellt werden soll. Ziel sei die nachhaltige Unterstützung des Ausstiegs aus dem Hilfesystem und die Schaffung von Arbeitsplätzen für einfach strukturierte Arbeit am ersten Arbeitsmarkt. Dies sei allemal besser, als diese Personen, die oftmals schwer zu vermitteln seien, ein für allemal aus dem Arbeitsleben auszugrenzen. Die von den Koalitionsfraktionen eingeführten Personal-Service-Agenturen hätten nach Medienberichten bisher nur 906 Personen tatsächlich in eine dauerhafte Beschäftigung gebracht. Ihre Einführung sei daher kein Erfolg, vielmehr

seien die PSA als Fehlkonstruktion zu werten: Sie führten zu Fehlsubventionierungen und schädeten damit dem ersten Arbeitsmarkt. Ein Vermittlungserfolg sei nur dann gegeben, wenn der Arbeitsuchende tatsächlich dauerhaft einen Arbeitsplatz in einer Firma gefunden habe. Alles andere diene nur der Bereinigung der Statistik.

Im Hinblick auf das Schonvermögen habe die Fraktion der CDU/CSU mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)780 Vorschläge unterbreitet, die der Lebenssituation der Betroffenen angemessen seien. Die Änderungen sollen dem angemessenen Schutz derjenigen dienen, die Teile ihres Einkommens nicht in Immobilien, sondern insbesondere in Lebensversicherungen angelegt haben. Ihnen verbleibe ein Betrag in Höhe von 30 000 Euro, der als angemessen anzusehen sei. Gerade an dieser Stelle müsse sehr behutsam vorgegangen werden. Die Vorschläge der Koalitionsfraktionen reichten hier keinesfalls aus. Da eigene, den Notwendigkeiten auf dem Arbeitsmarkt besser gerecht werdende Gesetzentwürfe vorlägen, würden die Vorlagen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Die Entwürfe der Koalitionsfraktionen seien nur ein kleiner Schritt, der angesichts der prekären Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht ausreiche. Das Existenzgrundlagengesetz weise unter Berücksichtigung der eingebrachten Änderungsanträge hingegen den richtigen Weg und würde tatsächlich Bewegung in den Arbeitsmarkt bringen.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hoben hervor, dass es sich bei den vorliegenden Reformen um langwierige Prozesse handele. Die anstehenden Veränderungen müssten durch alle Fraktionen gemeinsam begleitet werden. Durch die Entbürokratisierung und Vereinfachung des Leistungsrechts sei beabsichtigt, Arbeitskräfte in der Bundesanstalt für Arbeit frei- und für Vermittlungstätigkeiten einzusetzen. Die Erfolgsquote bei der Vermittlung von Arbeitslosen müsse erhöht werden. Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sei dringend notwendig und die Gesetzesvorlage zu begrüßen. So kämen auch arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger in den Genuss der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Form von Einstiegshilfen oder sonstigen aktivierenden Maßnahmen. Die Erfahrungen der Kommunen bei der Betreuung müssten Berücksichtigung finden. Auch wenn aus Gründen des Leistungsrechts die Bundesanstalt für Arbeit Leistungsträger sei, müsse die Bundesanstalt für Arbeit mit den Kommunen als gleichwertige Partner kooperieren. Ferner müsse darauf geachtet werden, die Arbeitslosen sowohl zu fördern als auch zu fordern. Angebote von Arbeitsplätzen dürften dabei nicht sittenwidrig sein, sondern müssten vielmehr zu einem existenzsichernden Auskommen für den Arbeitslosen führen. Die Vorschläge der Koalitionsfraktionen zum Schonvermögen seien angemessen und lebensnah, da sie entsprechend dem Lebensalter wüchsen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(9)783 sei populistisch und werde den tatsächlichen Notwendigkeiten nicht gerecht.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** begrüßten die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Die von der Koalition geplante Neustrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit und ihrer Aufgaben sei jedoch zu kritisieren. Die Verantwortung für die Vermittlung und Integration von Arbeitslosen sei den Kommunen zu übertragen, die besser und flächendeckend diese Aufgabe erledigen könnten. Die beab-

sichtigte Einbeziehung der Erfahrungen der Kommunen werde sich in der Praxis nicht erfüllen. Die Kommunen würden aufgrund ihrer schlechten Finanzlage Arbeitsplätze einsparen und ihre Erfahrungen in der Betreuung und Vermittlung von arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern gingen verloren. Es seien Kompetenzprobleme zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Kommunen bei der Abgrenzung der arbeitsfähigen von den nichtarbeitsfähigen Personen zu befürchten. Die Bundesanstalt für Arbeit sollte entsprechend dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 15/1576 in ihrer jetzigen Form aufgelöst und in eine Arbeitsmarkt- und Versicherungsagentur umstrukturiert werden. Die Job-Center sollten in kommunaler Trägerschaft betrieben werden. Zur Finanzierung sollte den Kommunen ein Budget vom Bund zugewiesen werden. Besser wäre es gewesen, „Hartz III“ und „Hartz IV“ in einem Gesetzentwurf zusammenzuführen. Die arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen der Koalitionsfraktionen brächten keinen Fortschritt bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Vorschläge der Fraktion der CDU/CSU gingen zwar in die richtige Richtung, reichten aber zum echten Aufbau von Beschäftigung auch nicht aus.

Während der Beratungen zu dem **Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** wurde von einem Abgeordneten eine Frage gestellt, die die Bundesregierung wie folgt beantwortet hat:

„Die bisherigen Instrumente von Strukturkurzarbeitergeld und Zuschüssen zu Sozialplanmaßnahmen haben wesentlich zu einer erfolgreichen Praxis des Beschäftigungstransfers in neue Arbeit und zum Arbeitsplatzertand in krisenbedrohten Betrieben beigetragen. Mit welchen gesetzlichen Vorgaben will die Bundesregierung gewährleisten, dass bei den von Krise oder Insolvenz bedrohten Unternehmen und deren Beschäftigten die künftig zuständigen örtlichen Arbeitsämter in ihrer Entscheidungspraxis zum Erhalt einer möglichst großen Zahl bedrohter Arbeitsplätze im Rahmen betrieblicher Fortführungskonzepte beitragen und sich nicht nur auf die Verbesserung der individuellen Vermittlung der von Arbeitslosigkeit Bedrohten beschränken?“

„Die jetzige Gesetzesvorlage zielt auf die schnelle Vermittlung der von Arbeitslosigkeit Bedrohten ebenso wie auf die damit mögliche Flankierung der Nutzen von Fortführungschancen zum Arbeitsplatzertand in krisenbedrohten Betrieben. Sie unterscheidet dabei nicht zwischen Unternehmen, die von Insolvenz bedroht sind und anderen von Personalabbau betroffenen Unternehmen. Von allen wird eine finanzielle Beteiligung an den Gesamtkosten erwartet, damit die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Bereits bei Verhandlungen zu Interessenausgleich und Sozialplan sind die Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Stellen der BA gefordert, mit den Betriebsparteien und ggf. dem Insolvenzverwalter in diesem Sinne eng zusammenzuarbeiten. Wenn mehrere Arbeitsämter betroffen sind, werden diese selbstverständlich zusammenarbeiten.

Zur Verdeutlichung dieser arbeitsmarktbezogenen wie wirtschafts- und strukturpolitisch relevanten Ausrichtung des Gesetzes haben wir die Transferleistung als einen individuellen Rechtsanspruch ausgestaltet. Die Maßnahme kann dadurch flexibler ausgestaltet werden und z. B. mit nur einem Teil der betroffenen Arbeitnehmer starten. Dies trägt obendrein beihilferechtlichen Anforderungen der EU-Kommission Rechnung.“

Während der Beratungen zu dem **Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz** wurden von Abgeordneten Fragen gestellt, die die Bundesregierung wie folgt beantwortet hat:

„Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, erwerbsfähige Hilfebedürftige dauerhaft in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (400-Euro-Jobs) zu vermitteln?“

„Nein. Nach Auffassung der Bundesregierung soll die Vermittlung in ein – in der Regel nicht bedarfsdeckendes – geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nur als Zwischenlösung in Betracht kommen. Denn erwerbsfähige Hilfebedürftige, die ein solches geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, werden in der Regel noch aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Deckung ihres Bedarfs benötigen. Ziel muss immer die Vermittlung in ein reguläres, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sein.“

Allerdings vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass – wenn die Aufnahme einer Beschäftigung für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen grundsätzlich zumutbar ist – auch die Aufnahme eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zumutbar sein muss. Denn es entspricht dem Prinzip „Keine Leistung ohne Gegenleistung“, dass, auch wenn jemand seinen Lebensunterhalt nur zum Teil aus Arbeit bestreiten kann, ein Mini-Job dem Nichtstun vorzuziehen ist. Darüber hinaus kann ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis Sprungbrett in den regulären Arbeitsmarkt sein.“

„Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass arbeitssuchende Personen, die keine Leistungsansprüche an die Arbeitslosenversicherung und die Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, künftig keine aktiven Eingliederungsleistungen mehr erhalten?“

„Die Bundesregierung teilt diese Befürchtung nicht. Arbeitssuchenden, die weder Leistungsansprüche an die Grundsicherung für Arbeitsuchende noch an die Arbeitslosenversicherung haben, stehen – soweit keine besonderen Anspruchsvoraussetzungen bestehen – die Instrumente des SGB III zur Verfügung. § 80 SGB III sieht z. B. vor, dass auch Arbeitnehmer, die die Vorbereitungszeit nicht erfüllen, durch Übernahme von Weiterbildungskosten gefördert werden können. Die Agenturen für Arbeit entscheiden im Einzelfall, welche Maßnahmen für erforderlich gehalten und bewilligt werden.“

Der Rechtsnatur der Grundsicherung für Arbeitsuchende als staatlicher Fürsorgeleistung entsprechend können jedoch nicht Leistungen an Arbeitssuchenden erbracht werden, die nicht bedürftig sind.“

„Haben Ausländer, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen oder sich ohne Aufenthaltsgenehmigung nach Europarecht bzw. zwischenstaatlichen Abkommen in Deutschland aufhalten, grundsätzlich Anspruch auf den Kinderzuschlag nach dem vorgesehenen § 6a Bundeskindergeldgesetz?“

„Ja. Der vorgesehene § 6a Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz enthält einen solchen Anspruch.“

„Hat der Ausschluss der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende Auswirkungen auf die inter-

nationalen rechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland?“

„Nein. Derartige internationale rechtliche Verpflichtungen sind gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig.“

„Welche Sanktionen werden im Falle wiederholter Pflichtverletzungen durch über 25-jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige ausgelöst?“

„Im Falle einer nach § 31 sanktionierten Pflichtverletzung wird im Wiederholungsfall das Arbeitslosengeld II jeweils um den Vomhundertsatz der Regelleistung abgesenkt, um den es in der ersten Stufe abgesenkt wurde. Führt also eine Pflichtverletzung beim ersten Mal zu einer Leistungsabsenkung um 30 vom Hundert der Regelleistung, so führt eine wiederholte Pflichtverletzung, die beim ersten Mal ebenfalls zu derselben Leistungsabsenkung geführt hätte, zu einer Absenkung um insgesamt 60 vom Hundert der Regelleistung.“

Wurde beim ersten Mal hingegen eine Pflichtverletzung begangen, die zu einer Leistungsabsenkung von 10 vom Hundert der Regelleistung führte (Verletzung von Meldepflichten oder der Wahrnehmung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsterminen), so führt der wiederholte Verstoß gegen diese Pflichten zu einer Leistungsabsenkung um 20 vom Hundert der Regelleistung.“

Wurde beim ersten Mal eine Pflichtverletzung begangen, die zu einer Leistungsabsenkung von 30 vom Hundert führte und beim zweiten Mal eine Pflichtverletzung, die eine Leistungsabsenkung um 10 vom Hundert auslöst, liegt keine wiederholte Verletzung derselben Pflicht, sondern die Verletzung einer anderen Pflicht vor, die nur eine Absenkung um weitere 10 vom Hundert bewirkt.“

Werden gleichzeitig Pflichten verletzt, die zu unterschiedlichen Leistungsabsenkungen führen, werden diese Absenkungen aufaddiert, z. B. 30 + 10 = Leistungsabsenkung um 40 vom Hundert der Regelleistung.“

„Wie kann durch die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vermieden werden, dass bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Obdachlosigkeit eintritt?“

„Nach § 22 Abs. 5 SGB II kann die Agentur für Arbeit Mietschulden als Darlehen übernehmen, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.“

Diese – im Wesentlichen dem Wortlaut der entsprechenden Vorschrift in § 35 Abs. 1 SGB XII-E – nachgebildete Regelung trägt zum einen dem Grundsatz Rechnung, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wie auch grundsätzlich in der Sozialhilfe, keine Schulden übernommen werden. Zum anderen wird dieser Grundsatz aber in den Fällen flexibel gehandhabt, in denen die durch Mietschulden drohende Wohnungslosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde, in Fällen also, die einen engen Bezug zu der Grundintention der Grundsicherung für Arbeitsuchende – der Eingliederung in den Arbeitsmarkt – aufweisen. Im Unterschied zur Sozialhilfe können die Mietschulden aber nicht als Beihilfe oder Darlehen, sondern ausschließlich in

Form eines Darlehens übernommen werden. Dieser Unterschied zur Sozialhilfe rechtfertigt sich daraus, dass künftig in der Sozialhilfe nur noch Personen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen werden, die nicht erwerbsfähig sind und daher keine Chance haben, ihnen gewährte Darlehen auch zurückzuzahlen. Deshalb muss in diesen Fällen der Sozialhilfeträger entscheiden können, ob die Schulden als Darlehen oder nicht eher als Beihilfe übernommen werden.

Im Übrigen wird in allen anderen Fällen der aufgrund von Mietschulden drohenden Wohnungslosigkeit kein Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld rechtlos gestellt. Denn hier tritt der Träger der Sozialhilfe nach § 35 SGB XII-E ein.“

„Sieht §16 Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Übernahme von Kosten durch die Agenturen für Arbeit vor?

Ist eine solche Kostenübernahme auch für das Vorhalten von Leistungen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II vorgesehen?

Gilt die Übernahme von Kosten für vorgehaltene Leistungen auch für die in §16 Abs. 2 SGB II genannten Leistungen?“

„Die Möglichkeit, Kosten für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II-E zu übernehmen, ist nicht speziell in dieser Vorschrift, sondern – gebündelt für verschiedene Fallkonstellationen – in § 17 Abs. 2 SGB II-E geregelt. Hiernach ist die Agentur zur Vergütung von Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und für die keine Anforderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelt sind, verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie über die Vergütung und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen besteht.

Die sich aus § 17 Abs. 2 ergebende Kostenübernahme kommt – bei Vorliegen der Voraussetzungen – grundsätzlich auch für das Vorhalten von Leistungen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 in Betracht, so z. B., wenn ein Träger – wie beim Kölner Modell – Arbeitsgelegenheiten für junge Menschen bis unter 25 Jahren bereithält, damit jederzeit eine sofortige Vermittlung von Jugendlichen in die vorgehaltenen Maßnahmen möglich ist.

Die Kostenübernahme nach § 17 Abs. 2 SGB II-E kann unter den genannten Voraussetzungen auch für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erfolgen. Allerdings wird dies dann nicht der Fall sein, wenn die Leistungen auch bislang kostenneutral von einem Träger übernommen wurden, wie z. B. im Fall der Schuldnerberatung durch die Sparkassen o. ä.

Eine Kostenübernahme für Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 (Einstiegsgeld nach § 29 SGB II-E) bzw. nach Nr. 6 (Altersteilzeitgesetz) folgt nicht aus § 17 Abs. 2, sondern daraus, dass die Agentur für Arbeit diese Leistungen im Rahmen des SGB II selbst erbringt.“

„In welchem Umfang werden künftig Leistungen nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) ausgeschrieben?“

„Ob eine Ausschreibung von Leistungen nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II erforderlich ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Die Antwort hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere der Art der Leistung und ob die Leistung durch ein Unternehmen erbracht wird. Soweit

gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege Leistungen unentgeltlich oder im Rahmen von institutionellen Zuwendungen erbringen sollen, ist eine Ausschreibung nicht erforderlich. Soweit Kommunen den Abschluss von Vereinbarungen zur Erbringung von Eingliederungsleistungen, die nicht in den Bereich des SGB III fallen, nach § 18 Abs. 3 SGB II verlangen, stellt dies ebenfalls keine Vergabe insoweit dar.“

Während der Beratungen wurden von Abgeordneten zum **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Sicherung der Existenzgrundlagen (Existenzgrundlagengesetz)** Fragen gestellt, die die Bundesregierung wie folgt beantwortet hat:

„Nach dem Existenzgrundlagengesetz (EGG) ist jedem erwerbsfähigen, regulär nicht vermittelbaren Hilfesuchenden eine Arbeitsgelegenheit zu bieten. Führt die Schaffung von 1,5 Mio. Arbeitsgelegenheiten (nach Unterlagen des ifo-Instituts müssten 900 000 Arbeitsgelegenheiten neu geschaffen werden, 600 000 Hilfebedürftige sollen über Leiharbeit beschäftigt werden) nicht zwangsläufig zu einer Verdrängung oder Gefährdung von Arbeitsplätzen auf dem privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und damit direkt in die Staatswirtschaft?“

„Ein derart gigantischer öffentlicher Beschäftigungssektor führt zwangsläufig zu einer Verdrängung oder Gefährdung von Arbeitsplätzen auf dem privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt. Hierdurch bleiben nicht nur Aufträge im kommunalen Bereich aus, wodurch insbesondere der Mittelstand beeinträchtigt wird. Da eine Einschränkung auf gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten im Entwurf des EGG nicht vorgesehen ist, können hierdurch fast alle Wirtschaftssektoren tangiert werden.

Schwerwiegende nachteilige Rückwirkungen und Wettbewerbsverzerrungen für private Unternehmen wären die unvermeidliche Konsequenz eines im genannten Umfang ausgedehnten kommunalen zweiten Arbeitsmarktes. Hierdurch würden gravierende Substitutionseffekte am regulären Arbeitsmarkt mit entsprechend negativen Folgen für die Produktivität, reguläre Beschäftigung und damit für das gesamtwirtschaftliche Wachstum verbunden.“

„Ist es überhaupt realistisch, eine solch große Zahl von kommunalen Arbeitsgelegenheiten zu schaffen? Können in dem vom EGG anvisierten Zeitraum überhaupt so viele Leiharbeitsverhältnisse für die betreffenden Zielgruppen geschaffen werden?“

„Die kurzfristige Schaffung von kommunalen Arbeitsgelegenheiten sowie von Leiharbeitsverhältnissen in dem geforderten Umfang stellt aus folgenden Gründen ein völlig unrealistisches Szenario dar.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass zum einen im EGG-Gesetzentwurf selbst der Ansatz Leiharbeit gar nicht erwähnt wird und zum anderen keinerlei Aussagen zu den Mehrkosten für die zusätzlich erforderlichen Arbeitsgelegenheiten bzw. Leiharbeitsverhältnisse getroffen werden.

Demgegenüber geht die ifo-Studie zum EGG davon aus, dass zur Bereitstellung der Arbeitsplätze durch die Kommunen zunächst jährlich 6,9 Mrd. € notwendig wären (für Sach- und Verwaltungskosten zusätzlich zu den Transferleistungen). Dies solle sich dann nach ein paar Jahren auf-

grund von Erwartungen über ein erhebliches Wachstum des Niedriglohnssektors einerseits und sinkenden Kosten für Sozialleistungen andererseits rechnen. Nähere Erläuterungen zu dieser Langfrist-Prognose bleibt die ifo-Studie aber schuldig.

Bei der Frage nach der Realisierbarkeit von kurzfristig zu schaffenden kommunalen Arbeitsgelegenheiten ist zu berücksichtigen, dass bekanntlich keine exakten Zahlen zum Umfang der heutigen kommunalen Beschäftigung vorliegen. Sie kann auf 200 000 bis 300 000 Stellen grob geschätzt werden. Demnach wäre eine Steigerung auf das Drei- bis Vierfache erforderlich, um die für das hessische Konzept benötigten Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

Hamburg hat kritisch darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des hessischen Gesetzentwurfs allein für Hamburg dazu führen würden, dass dort ein zweiter Arbeitsmarkt für mindestens 50 000 bis 60 000 Menschen bereitgestellt werden müsse und damit eine Größenordnung erreicht werde, die dem gesamten Stellenbestand in der Hamburger Verwaltung nahe komme.“

„Die Behauptung, dass das Modell der Lohnfreistellung des EGG massive Anreize schaffe, ist nicht nachvollziehbar. Es ist vollkommen unverständlich, wie dies bei einer völligen Abschaffung der Freibeträge für alle Hilfebedürftigen mit einem Nettoentgelt unter 400 € möglich sein soll. Hier werden doch insbesondere Frauen und Auszubildende schlechter gestellt. Gleichzeitig wird eine dauerhafte Lohnsubventionierung eingeführt. Wird die eingangs genannte Regelung nicht zu einer massiven Zunahme von Schwarzarbeit führen?“

„Genau dieses Risiko ist aus folgenden Gründen gegeben:

Das Modell der Lohnfreistellung führt für Alleinstehende, die immerhin rund 45 % der sozialhilferechtlichen Bedarfsgemeinschaften ausmachen, zu einer Schlechterstellung schon gegenüber dem geltenden Sozialhilferecht. Die völlige Abschaffung der Freibeträge für Erwerbstätigkeit für alle Hilfebedürftigen mit einem Nettoentgelt unter 400 € stellt außerdem Frauen, die häufig nur einer niedrig entlohnten Teilzeit- oder geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgehen und Auszubildende massiv schlechter als heute in der Sozialhilfe. Nach dem BSHG liegt der maximale Freibetrag für diese Personengruppe bei 147,50 €, nach der Regelung der Lohnfreistellung nach Art. 1 EGG würde er bei nur 50 % des 400 € übersteigenden Nettolohns liegen. Da das EGG von einem monatlichen Bedarf von rund 600 € ausgeht, wären dies maximal 100 €, also fast 50 € weniger als heute in der Sozialhilfe. Da aber nach dem EGG auch noch das Wohngeld zum berücksichtigungsfähigen Einkommen zählt und dieses bei einem Nettoerwerbseinkommen von unter 600 € bei einem allein Stehenden rund 150 € beträgt, läge der Freibetrag tatsächlich sogar noch wesentlich tiefer, nämlich bei 25 €. Damit dürfte eine massive Zunahme von Schwarzarbeit geradezu vorprogrammiert sein.“

„Vernichtet der Lohnzuschlag nach dem EGG nicht Anreize, durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit in eine noch besser entlohnte Beschäftigung zu wechseln?

Birgt eine dauerhafte Etablierung von Lohnzuschlägen auch für nicht bedürftige Beschäftigte nicht die Gefahr zu Lohnanpassungen nach unten in sich?

Würde nicht die heute schon bestehende Tendenz zu nicht existenzsichernden Löhnen vor allem in Bereichen ohne Tarifbindung verstärkt werden?“

„Mit dem Lohnzuschlag für sonstige Geringverdiener nach dem EGG wird ein dauerhaft vom Bund subventionierter Niedriglohnssektor etabliert. Die dauerhafte Subventionierung von Niedriglöhnen – gerade auch oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle eines Transferleistungssystems – schwächt jedoch massiv den Anreiz, die jeweilige Einkommenssituation zu überwinden.

Eine dauerhafte Etablierung von Lohnzuschlägen auch für nicht bedürftige Beschäftigte birgt zudem auf Seiten der Arbeitsnachfrage die erhebliche Gefahr von Lohnanpassungen nach unten. Die heute schon bestehende Tendenz zu nicht existenzsichernden Löhnen vor allem in Bereichen ohne Tarifbindung würde verstärkt werden.

Dieser Mechanismus ist offenbar selbst einigen unionsregierten Ländern nicht verborgen geblieben. So hat z. B. Hamburg im Bundratsausschuß für Arbeit und Soziales beantragt, den Lohnzuschlag nach 12-monatigem Leistungsbezug um 50 % abzusenken und ihn nach 24 Monaten ganz entfallen zu lassen.

Die im Vorblatt zum Gesetzentwurf für das erste Jahr veranschlagten Kosten des Lohnzuschlags von rd. 3 Mrd. Euro, für die der Bund – wie auch in den Folgejahren – in voller Höhe aufkommen soll, sind vor diesem Gesamtkontext in keiner Weise zu verantworten.“

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Zu Artikel 1 Nr. 1

Folgeänderungen zur Einfügung der §§ 8b und 189a.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Folgeänderungen zur Änderung des § 319.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Folgeänderungen zur Einfügung des § 374a.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften zum Eingliederungszuschuss (§§ 217 ff. SGB III).

Zu Buchstabe e

Die Regelung des § 3 Abs. 5 SGB III muss mit der Einführung des Arbeitslosengeldes bei beruflicher Weiterbildung ab 1. Januar 2005 neu gefasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8a

Die Vorschrift betont, dass Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben, nach Maßgabe der individuellen und maßnahmebezogenen Leistungsvoraussetzungen alle die zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können. Damit wird klargestellt, dass Berufsrückkehrer auch nach der Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Entgeltersatzleistung unverändert durch die Übernahme der Kosten der beruflichen Weiterbildung gefördert werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 1 Nr. 19*Zu Buchstabe a*

Die Änderung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung werden auf deutschen Seeschiffen beschäftigte ausländische Seeleute, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, von der Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung freigestellt. Die Regelung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substanzielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagung zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge fahren zu lassen.

Bereits nach geltendem Recht haben ausländische Seeleute ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Entsprechend wird dieser Personenkreis nunmehr auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung freigestellt.

Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben von dieser Neuregelung unberührt (§ 6 SGB IV). Soweit Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Rechts ein Verbot der Benachteiligung ausländischer Seeleute enthalten, gilt die Versicherungsfreiheit daher nicht für die hiervon erfassten Seeleute.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 32

Die Neufassung berücksichtigt zum einen die Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungs-

maßnahmen. Mit der Anfügung der Nummer 4 wird zum anderen die Erneuerung des Arbeitsgesuches nach § 38 SGB III an die frühzeitige Meldepflicht nach § 37b SGB III angepasst. Die Änderung stellt sicher, dass das Arbeitsgesuch ohne ausdrückliche Verlängerung seitens des Meldepflichtigen bis zur Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses weitergeführt werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 53*Zu Buchstabe a*

Die Änderung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 1 Nr. 68a

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) enthält in Artikel 1 Nr. 11 eine Änderung des § 24b SGB V. Danach entfallen im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation, es sei denn, diese ist durch eine Krankheit erforderlich. § 126 SGB III, der in diesen Fällen eine Leistungsfortzahlung vorsieht, ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 72a

Folgeänderung zur Neuordnung des Bemessungsrechts, das ab 1. Januar 2005 ein tägliches statt eines wöchentlichen Bemessungsentgelts vorsieht.

Zu Artikel 1 Nr. 75

Folgeänderung zur Neuordnung des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes.

Zu Artikel 1 Nr. 78

Die Änderung berücksichtigt den neuen Standort der Regelung zum Neutralitätsausschuss.

Zu Artikel 1 Nr. 80

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 1 Nr. 85

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 95a

Folgeänderungen zur Änderung der Bemessung des Arbeitslosengeldes.

Zu Artikel 1 Nr. 102a

Absatz 1 setzt Artikel 8b Abs. 1 der Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsun-

fähigkeit des Arbeitgebers um, die entsprechende Mitteilungen vorsieht.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, der mit dem Steueränderungsgesetz 2003 in § 32b Abs. 4 Einkommensteuergesetz eingeführten Verpflichtung zur Fernübermittlung von Daten über geleistetes Insolvenzgeld nachzukommen.

Zu Artikel 1 Nr. 107

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 1 Nr. 113

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 1 Nr. 115

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 1 Nr. 120

Zu § 216a

Die Änderung stellt klar, dass die Beratung der Betriebsparteien durch die Agenturen für Arbeit vor Ort erfolgt.

Zu § 216b

Die Änderung dient der Klarstellung. Beim Begriff der Betriebsänderung soll im Bereich der Transferleistungen einheitlich an die Begrifflichkeit des Betriebsverfassungsgesetzes angeknüpft werden.

Zu Artikel 1 Nr. 146

Durch die Änderung wird der sehr angespannten Finanzlage vieler Träger Rechnung getragen. Nach § 264 Abs. 3 Satz 1 SGB III (neu) wird der pauschalierte Lohnkostenzuschuss für ABM-Teilnehmer höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt und insbesondere der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung nicht berücksichtigt. Die damit beim Arbeitgeber anfallenden Personalnebenkosten können viele Träger, insbesondere in den strukturschwachen Regionen nicht ausgleichen. Durch die Erweiterung des § 266 SGB III wird die Förderungsmöglichkeit im Rahmen der verstärkten Förderung von ABM erweitert. Für finanzschwache Träger, die Maßnahmen von besonderem arbeitsmarktpolitischen Interesse durchführen, können damit auch Zuschüsse zu Beitragsanteilen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung oder Beiträge, die im Rahmen von Ausgleichssystemen zu zahlen sind (z. B. für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, Zahlung von Urlaubsentgelt), bis zur Höchstgrenze von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden. Durch die Begrenzung auf den Höchstbetrag wird gleichzeitig an dem berechtigten Anliegen festgehalten, dass sich auch weiterhin Dritte, also vor allem Länder und Kommunen, an der Finanzierung der Maßnahmen beteiligen.

Zu Artikel 1 Nr. 154

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 179

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Werden Insolvenzgeldbescheinigungen nach § 36a SGB I elektronisch übermittelt, können die in elektronischer Form bei der Agentur für Arbeit eingehenden Daten unmittelbar in die Software zur Bearbeitung der Insolvenzgeldanträge übernommen werden. Hierdurch entfällt die bisherige Datenerfassung. Die Erweiterung der Insolvenzgeldbescheinigung um die Adressdaten und die Daten des Überweisungsweges ist für eine eindeutige Zuordnung der elektronisch übermittelten Daten zum jeweiligen Insolvenzgeldantrag des Arbeitnehmers erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 183

Die Bundesagentur für Arbeit ist auszahlende Stelle für verschiedene Leistungen der Arbeitsförderung. Sie soll diese Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbringen. Zur Prüfung, ob diese Ziele erreicht werden bzw. ob die Zahlungen rechtmäßig erfolgen, führt die Bundesagentur Prüfungen von Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Prüfungen erfolgen insbesondere in Betrieben oder bei Steuerberatern. Zur Durchführung dieser Prüfungen benötigt die Bundesagentur ein Prüfungs- und Betretensrecht während der Geschäftszeit.

Zu Artikel 1 Nr. 222

Zu § 367

Der bisherige Rechtszustand wird, soweit er die Existenz der Mittelebene einschließlich der Selbstverwaltung in der Bundesagentur für Arbeit betrifft, zunächst fortgeschrieben. Eine endgültige Regelung soll im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffen werden.

Zu § 371

Die Höchstzahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Mittelebene wird von 21 auf 18 reduziert.

Zu § 373

Die Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat einzelne Geschäfte des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen kann, ist entbehrlich. Sie eröffnet das Risiko, dass der Verwaltungsrat im Einzelfall durch seine Beschlüsse unmittelbar Einfluss auf das operative Geschäft des Vorstands nehmen kann. Unberührt bleibt die Möglichkeit, in der Satzung Zustimmungserfordernisse vorzusehen. Die Kontrollmöglichkeiten des Verwaltungsrates bleiben damit gewahrt, da er selbst gemäß § 373 Abs. 5 die Satzung beschließt und damit festlegen kann, welche Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig sind.

Zu § 374a

Folgeänderung zur Änderung in § 371.

Zu § 379

Folgeänderungen zur Änderung in § 371.

Zu § 384

Folgeänderung zur Änderung in § 367.

Zu § 385

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

Zu § 389

Geändert werden die Absätze 1 und 5.

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird sichergestellt, dass auch den Direktorinnen und Direktoren als Leiterin oder als Leiter einer besonderen Dienststelle das Amt zunächst befristet übertragen werden kann.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Vergleichbarkeit der leitenden Funktion ausreicht, um eine Beamtin oder einen Beamten gegen ihren Willen zu versetzen. Die bisherige Formulierung, die die gleiche Funktion erfordert, legte den Schluss nahe, dass die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit durch Versetzung wiederum nur mit dieser leitenden Funktion (z. B. vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit) betraut werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 223

Folgeänderung zur Änderung des § 319. Die fehlende Mitwirkung der auskunftspflichtigen Person soll bußgeldbeehrt bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 249**Zu Absatz 5**

Die Neufassung der Übergangsregelung gewährleistet, dass die zum 1. Januar 2005 vorgesehenen Änderungen des Leistungsentgelts bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes auch in laufenden Leistungsfällen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 12

Die Stichtagsregelung dient der Rechtssicherheit und vermeidet die Anwendung unterschiedlichen Rechts bei der Erbringung von Insolvenzgeld in demselben Insolvenzverfahren.

Zu den Absätzen 13 bis 16

Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 222.

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung –**Zu Artikel 3 Nr. 2a**

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Unterhaltsgeldes und der Einführung des Arbeitslosengeldanspruches bei beruflicher Weiterbildung. Unterhaltsgeld, auf das bei Inkrafttreten Anspruch besteht, ist weiterhin als vergleichbare Leistung zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3 Nr. 5a

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 3 Nr. 20

Die Anführung der Mittel für die Beauftragung Dritter nach § 37 Abs. 4 SGB III muss entfallen, da es sich insoweit nicht um eine Ermessensleistung handelt.

Zu Artikel 3 Nr. 22

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Umorganisation innerhalb der Bundesregierung.

Zu Artikel 3 Nr. 23

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit, zur Änderung in Absatz 1 und zur Umorganisation innerhalb der Bundesregierung.

Zu Artikel 3 Nr. 23a

Folgeänderung zur Änderung des § 73 Abs. 1 SGB IV.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –**Zu Artikel 4 Nr. 01**

Durch die Regelung werden auf deutschen Seeschiffen beschäftigte ausländische Seeleute, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung freigestellt. Die Regelung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substanzielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagung zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge fahren zu lassen.

Bereits nach geltendem Recht haben ausländische Seeleute ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Entsprechend wird dieser Personenkreis nunmehr auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung freigestellt. Auf Grund der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung, die unabhängig von der Höhe des Jahresarbeitsentgelts der Betroffenen eintritt, entfällt auch die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben von dieser Neuregelung unberührt (§ 6 SGB IV). Soweit Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Rechts ein Verbot der Benachteiligung ausländischer Seeleute enthalten, gilt die Versicherungsfreiheit daher nicht für die hiervon erfassten Seeleute. Dies gilt etwa für Seeleute mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder in Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, das im sachlichen Geltungsbereich die gesetzliche Krankenversicherung umfasst und die Erbringung von Sachleistungsaushilfe bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vorsieht.

Der Wegfall der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung wird zu einer Entlastung der Lohnnebenkosten in Höhe von ca. 11 Mio. Euro jährlich und damit zu entsprechenden Mindereinnahmen der See-Krankenkasse führen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die zusätzlich unter deutsche Flagge gebrachten Schiffe auch ein entsprechender Rückfluss an Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsteht.

Der Schutz der Betroffenen im Krankheitsfall wird durch die Versicherungsfreiheit nicht spürbar geschmälert, da eine Leistungspflicht der See-Krankenkasse nach geltendem Recht ohnehin nur besteht, wenn das nicht deutsche Besatzungsmitglied in einem Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes das Schiff verlässt. Leistungen für Familienangehörige des Besatzungsmitglieds im Rahmen der Familienversicherung brauchten von der Krankenkasse bisher ebenfalls nicht erbracht zu werden, da diese keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V). Während des Aufenthalts an Bord oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe dagegen im Fall einer Erkrankung oder Verletzung Anspruch auf ausreichende und zweckmäßige Krankenfürsorge auf Kosten des Reeders. Diese Krankenfürsorge umfasst auch die Heilbehandlung, die Verpflegung und Unterbringung des Kranken oder Verletzten sowie die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln (§§ 42, 43 Seemannsgesetz).

Zu Artikel 4 Nr. 1a

Die Änderung stellt klar, dass es im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bei der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Übernahme von Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit Leistungen der medizinischen Rehabilitation bleibt. Die in § 53 Abs. 4 SGB IX (neu) vorgesehene Regelung (Artikel 8 Nr. 11) findet für die gesetzliche Krankenversicherung keine Anwendung. Die danach vorgesehene Fahrkostenpauschale auch für Fahrten zur ambulanten Behandlung ist mit der im Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Beschränkung der Übernahme von Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung auf noch näher festzulegende Ausnahmefälle nicht zu vereinbaren.

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

Zu Artikel 5 Nr. 1

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 Nr. 1a und 1b

Jeweils redaktionelle Folgeänderungen zum Wegfall des Unterhaltsgeldes und der Einführung des Arbeitslosengeldanspruches bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Artikel 5 Nr. 3a

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung des Regelarbeitsentgelts im Altersteilzeitgesetz als neuer Berechnungsbasis bei der Ermittlung der Aufstockungsleistungen.

Der Arbeitgeber muss die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts entfällt. Der Betrag in Höhe von 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts ist zu begrenzen, wenn er höher ist als der Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf den genann-

ten Unterschiedsbetrag entfällt. Der Arbeitgeber kann – wie auch nach dem geltenden Recht – höhere Beiträge entrichten, er ist allerdings an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden.

Die Ermittlung des Aufstockungsbeitrags zur Rentenversicherung wird damit vereinfacht.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung des Regelarbeitsentgelts, bei dem Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Artikel 5 Nr. 3b

Redaktionelle Folgeänderungen zum Wegfall des Unterhaltsgeldes und der Einführung des Arbeitslosengeldanspruches bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Artikel 5 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Änderungen in § 163 Abs. 5 SGB VI.

Zu Buchstabe b

Neben der bereits im Gesetzesentwurf vorgesehenen Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit enthält die Regelung eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 163 Abs. 5 SGB VI. Die Regelung beinhaltet weiterhin eine Folgeänderung zur Erweiterung des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes: Der Arbeitgeber kann für einen Arbeitnehmer im Rahmen einer Altersteilzeitbeschäftigung in Fällen der Krankheit zukünftig auch über den Lohnfortzahlungszeitraum von sechs Wochen Aufstockungsleistungen erbringen, diese Aufgabe fällt damit künftig nicht mehr nur der Bundesagentur für Arbeit zu. Die Regelung zur Tragung der Beiträge wird daher entsprechend angepasst.

Zu Artikel 5 Nr. 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Unterhaltsgeldes und der Einführung des Arbeitslosengeldanspruches bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Buchstabe b

Bereits im Gesetzesentwurf vorgesehene Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Artikel 5 Nr. 10a

Mit der Übergangsregelung wird für Personen, die nach Maßgabe der Übergangsregelung im SGB III auch nach 2004 noch Unterhaltsgeld beziehen können, der bisherige rentenversicherungsrechtliche Status beibehalten.

Zu Artikel 5 Nr. 10b

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Unterhaltsgeldes und der Einführung des Arbeitslosengeldanspruches bei beruflicher Weiterbildung.

Mit der Übergangsregelung wird eine Vertrauensschutzregelung zur Erhaltung ihres bisherigen rehabilitationsrechtlichen Status auch im Hinblick auf das Übergangsgeld für Personen geschaffen, die bis 2004 oder in den Fällen des § 434j Abs. 10 SGB III auch danach Unterhaltsgeld beziehen.

Zu Artikel 5 Nr. 12

Zu den Buchstaben a und b

Bereits im Gesetzesentwurf vorgesehene Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Die Neuregelung stellt sicher, dass eine Anrechnungszeit bei Beziehern von Unterhaltsgeld nicht vorliegt, wenn für sie Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung durch das Arbeitsamt gezahlt worden sind.

Zu Artikel 5 Nr. 12a

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Unterhaltsgeldes und der Einführung des Arbeitslosengeldanspruches bei beruflicher Weiterbildung.

Zu Artikel 5 Nr. 13a

Zu § 279f

Mit der Übergangsregelung wird für Personen, die aufgrund der Übergangsregelung im SGB III nach dem 31. Dezember 2004 noch Unterhaltsgeld (im Anschluss an Arbeitslosenhilfe) beziehen können und daher auch weiterhin der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage entsprechend dem bisherigen Recht festgelegt. Die Beiträge sind – wie bisher auch – durch den Leistungsträger zu tragen.

Zu § 279g

Folgeänderung zu § 15g Altersteilzeitgesetz, wonach Arbeitnehmer, die mit ihren Arbeitgebern vor den Änderungen des Gesetzes eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen haben, diese zu den bisherigen Bedingungen abwickeln können. Dementsprechend sind auch die beitragsrechtlichen Regelungen im SGB VI weiterhin in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Artikel 5 Nr. 13b

Aus Anlass einer ansonsten erforderlichen redaktionellen Folgeänderung zum Wegfall des Unterhaltsgeldes und der Einführung des Arbeitslosengeldanspruches bei beruflicher Weiterbildung wird der Absatz aufgehoben, da er wegen Zeitablaufs entbehrlich ist.

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

Zu Artikel 6 Nr. 1a

Die Übernahme von Reisekosten bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben richtet sich künftig auch für die Träger der gesetzlichen Un-

fallversicherung unmittelbar nach den in § 53 des Neunten Buches getroffenen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme der Fahrkosten auf der Grundlage von Entfernungspauschalen.

Zu Artikel 6 Nr. 5

Die Regelung berührt Länderinteressen. Sie soll deshalb mit Zustimmung des Bundesrates getroffen und in das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt übernommen werden.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

Zu Artikel 8

Die Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verbleiben nur insoweit im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, als sie unmittelbar die Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit betreffen oder Folgeänderung einer anderen durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffenen Regelung sind. Sofern mit den Änderungen nicht ausschließlich eine Umbenennung erfolgt, sollen die Änderungen mit Zustimmung des Bundesrates im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erfolgen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass den Ländern bei Belangen behinderter Menschen in erheblichem Umfang Aufgaben zukommen. Eine Regelung in dem zustimmungsbedürftigen Gesetz trägt dieser Verantwortung Rechnung.

Sozialhilfdatenabgleichsverordnung

Zu Artikel 26 (Aufhebung Nummer 3)

Die Regelung berührt Länderinteressen. Sie soll deshalb mit Zustimmung des Bundesrates getroffen und in das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt übernommen werden.

Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Zu Artikel 31 (Aufhebung Nummer 1)

Die Leistungen nach § 6 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes werden von der Arbeitsverwaltung im Rahmen der so genannten Organleihe für die Länder erbracht. Die Folgeänderungen des § 6 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld sollen daher mit Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffen werden.

Gewerbeordnung

Zu Artikel 67 Nr. 5

Zu Absatz 6

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung des § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Bundeszentralregistergesetzes durch Absatz 6 keine Änderung erfährt.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Änderung.

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern**Zu Artikel 69** (Aufhebung Nummer 2)

Die bisher in Nummer 2 des Artikels getroffene Regelung berührt Länderinteressen. Sie soll deshalb mit Zustimmung des Bundesrates im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffen werden.

Jugendarbeitsschutzgesetz**Zu Artikel 84** (Aufhebung Nummer 2)

Die bisher in Nummer 2 des Artikels getroffene Regelung berührt Länderinteressen. Sie soll deshalb mit Zustimmung des Bundesrates im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffen werden.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**Zu Artikel 93 Nr. 1a**

§ 9 Nr. 3 stellt sicher, dass das Recht des Leiharbeitnehmers auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nicht beeinträchtigt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass vertragliche Abreden zwischen Verleiher oder Entleiher über die entgeltliche Vermittlung eines zuvor überlassenen Leiharbeitnehmers unzulässig sind. Da heute auch die entgeltliche Arbeitsvermittlung eine erlaubte Tätigkeit darstellt und Arbeitnehmerüberlassung häufig mit dem Ziel der Personalgewinnung nach vorangegangenem Verleih erfolgt, können Verleih und Vermittlung ineinander übergehende Geschäfte sein, die von der Privatautonomie geschützt sind.

Solange die Höhe des zwischen Verleiher und Entleiher vereinbarten Vermittlungsentgelts daher nicht faktisch den sozialpolitisch durchaus erwünschten Wechsel eines Leiharbeitnehmers zum Entleiher erschwert, müssen derartige vertragliche Abreden zulässig sein. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Vergütungsvereinbarung zwischen Verleiher und Entleiher angemessen ist, wird die Dauer des vorangegangenen Verleihs, die Höhe des vom Entleiher für den Verleih bereits gezahlten Entgelts und der Aufwand für die Gewinnung eines vergleichbaren Arbeitnehmers zu berücksichtigen sein.

Zu Artikel 93 Nr. 4

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. § 11 Abs. 1 Satz 5 wurde bereits durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aufgehoben.

Altersteilzeitgesetz**Zu Artikel 95 Nr. 3**

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Altersteilzeitgesetz verfolgt das Ziel, im Bereich der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge das bisherige Aufstockungsniveau auf insgesamt mindestens 90 v. H. bestehen zu lassen. Die Neuregelung stellt klar, dass der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken muss, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts entfällt. Der Betrag in Höhe von 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze

und dem Regelarbeitsentgelt begrenzt. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber – wie bisher bereits – höhere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung entrichten.

Zu Artikel 95 Nr. 7

Die Vorschrift lockert die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Insolvenzsicherung. Der Arbeitgeber bleibt zwar grundsätzlich verpflichtet, gegenüber den einzelnen Beschäftigten in der Altersteilzeit die Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Besonders in Betrieben mit vielen Altersteilzeitbeschäftigten kann eine solcher individueller Nachweis in Textform jedoch aufwendig sein. Daher sollen die Betriebsparteien gleichwertige Regelungen zum Nachweis der Sicherungsmaßnahmen vereinbaren können. Als gleichwertig gelten alle Regelungen, die es den Arbeitnehmern in Altersteilzeit weiterhin ermöglichen, eventuelle Ansprüche nach Absatz 4 geltend zu machen. Dies erfasst beispielsweise einen Nachweis in elektronischer Form, soweit die Betroffenen darauf zugreifen können.

Zu Artikel 95 Nr. 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuformulierung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes. Darüber hinaus handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderungen des § 23b SGB IV über beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen, die durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) am 1. August 2003 in Kraft getreten sind.

Zu Artikel 95 Nr. 11

Die Änderung der Vorschrift führt zu zusätzlichen Verfahrensvereinfachungen bei den Arbeitgebern und den Agenturen für Arbeit im Rahmen des Erstattungsverfahrens. Der Arbeitgeber muss nunmehr nur noch zu Beginn des Erstattungsverfahrens einen Leistungsantrag bei den Agenturen für Arbeit stellen und erhält die Erstattungsleistungen – solange dafür die Voraussetzungen vorliegen – nachträglich monatlich während der Gesamtförderzeit.

Zu Artikel 95 Nr. 12

Folgeänderung der Bußgeldvorschrift infolge der Änderungen der §§ 306 und 319 SGB III.

Zu Artikel 95 Nr. 13

Folgeänderung wegen des späteren Inkrafttretens der Neuregelungen zum Altersteilzeitgesetz zum 1. Juli 2004.

Zu Artikel 95 Nr. 16

Folgeänderung wegen der Änderung des Artikels 124 – Inkrafttreten – des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Inkrafttreten**Zu Artikel 124 Abs. 2a**

Die umfangreichen Änderungen des Altersteilzeitgesetzes (ATG) sollen nicht zum 1. Januar 2004, sondern erst zum

1. Juli 2004 in Kraft treten. Insbesondere die Einführung einer neuen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen erfordert eine Anpassung der bereits bestehenden Abrechnungssysteme und eine entsprechende Aktualisierung der erforderlichen Berechnungsprogramme. Um die notwendigen datentechnischen Änderungen durchzuführen, benötigen alle Akteure vor Ort eine gewisse Vorlaufzeit. Darüber hinaus erhalten mit dem späteren Inkrafttreten der Änderungen des ATG die Tarifvertragsparteien ausreichend Zeit, ihre Tarifverträge an die neue Rechtslage anzupassen, was auch im Hinblick auf die neu eingeführte Insolvenzversicherung im Altersteilzeitgesetz sinnvoll ist. Dadurch wird weiterhin die Kompatibilität der tarifvertraglichen mit den gesetzlichen Regelungen gewährleistet.

Zu Artikel 124 Abs. 3

Die Neufassung berücksichtigt Folgeänderungen aufgrund der Änderungsanträge zum Gesetzentwurf. Insbesondere sollen die Erleichterungen zur Verfügbarkeit von Arbeitslosengeldbeziehern, die sich beruflich weiterbilden, bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft treten. Vor dem Hintergrund der derzeit hohen Arbeitslosigkeit sollen alle Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung und Reintegration während einer bestehenden Arbeitslosigkeit genutzt werden, auch wenn ein Unterhaltsgeld nach dem SGB III nicht gezahlt werden kann.

Zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Zur Inhaltsübersicht

Zur Änderung der Angabe zu Artikel 14 in der Inhaltsübersicht (Ersetzung des Wortes „Aufstiegsfortbildungsgesetzes“ durch das Wort „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“)

Korrektur redaktioneller Art.

Zur Einfügung der Angaben

„Artikel 11a Änderung des Grundsicherungsgesetzes“

„Artikel 17a Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler“

„Artikel 17b Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes“

„Artikel 19a Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“

„Artikel 28a Änderung des Zivildienstgesetzes“

„Artikel 33a Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999“

„Artikel 35a Änderung der Gewerbeordnung“

„Artikel 35b Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern“

„Artikel 38a Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes“

„Artikel 42a Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“

„Artikel 46a Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“

„Artikel 48a Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach

§ 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes“

„Artikel 51a Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung“

„Artikel 54a Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz“

„Artikel 55a Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“

„Artikel 57a Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung“

Jeweils redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung des entsprechenden Artikels.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Zu Artikel 1 Inhaltsübersicht

Änderung § 23

Redaktionelle Anpassung an den erweiterten Regelungsgehalt der Norm.

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1

Die Änderung soll das vorrangige Ziel der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit verdeutlichen. Satz 1 gibt den Agenturen für Arbeit die Befugnis, die Leistungen zu erbringen, die zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Die im Einzelfall erforderliche Leistung soll durch die Eingliederungsvereinbarung unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit konkretisiert werden.

Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1

Die Änderung soll Information und Beratung als wesentliche Dienstleistungen benennen. Die Ersetzung der Bezeichnung „Berater“ durch „Ansprechpartner“ trägt dem Sprachgebrauch in § 14 Satz 3 des Entwurfs Rechnung.

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 2

Die Änderung ist erforderlich, weil die in § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Zwölften Buches geregelten „Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt“ nunmehr in den Fällen Schwangerschaft und Geburt für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden sollen. Demgegenüber werden Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung in allen anderen Fällen – außer bei Schwangerschaft und Geburt – auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen im Rahmen der einmaligen Bedarfe nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Zwölften Buches übernommen.

Angabe § 22 Abs. 5

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung der Übernahme von Mietschulden in § 22 Abs. 5.

Zu Artikel 1 § 7 Abs. 4

Die Änderung harmonisiert den Sprachgebrauch hinsichtlich der stationären Unterbringung mit § 36 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 15/1514); sie stellt außerdem klar, dass Personen, die endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und Rente wegen Alters beziehen, nicht mehr in Arbeit eingegliedert werden.

Zu Artikel 1 § 7 Abs. 5 und 6

Die Änderung gleicht die Regelungen des Zweiten Buches über die Grundsicherung für Arbeitsuchende den Regelungen des Zwölften Buches an. Damit wird die Zielvorstellung des Gesetzgebers aufgegriffen, mit dem neuen Sozialhilferecht ein Referenzsystem steuerfinanzierter Fürsorgeleistungen einschließlich des Arbeitslosengeldes II zu schaffen.

Zu Artikel 1 § 8 Abs. 1

Die Ergänzung soll die enge Anlehnung an die Regelung der Erwerbsunfähigkeit in § 43 Abs. 2 SGB VI verdeutlichen.

Zu Artikel 1 § 8 Abs. 2

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 § 8 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll geregelt werden, dass Ausländer, die die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 erfüllen, sowohl mit unbeschränktem als auch mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang erfasst werden.

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 3

Die Änderung soll klarstellen, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Betreuung des Kindes sichergestellt ist.

Alleinerziehende sollen gegenüber gemeinsam Erziehenden nicht bevorzugt werden. Erwerbsfähige, denen wegen der Erziehung eines Kindes die Ausübung einer Arbeit nicht zumutbar ist, können sich gleichwohl für die Aufnahme von Arbeit entscheiden. Sie erhalten dann Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Fallgestaltung dürfte in der Praxis nur bei der Erziehung von Kindern vorkommen, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei älteren Kindern ist die Ausübung von Arbeit nur dann nicht zumutbar, wenn die Erziehung des Kindes gefährdet würde.

Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 5

Die Ergänzung soll klarstellen, dass ein wichtiger Grund, der eine Arbeit unzumutbar macht, insbesondere dann vorliegt, wenn nicht mindestens das übliche Arbeitsentgelt gezahlt wird. Die Ergänzung soll Lohndrückerei und Lohndumping verhindern. Die Formulierung der Ergänzung lehnt sich an § 612 Abs. 2 BGB an. Diese Vorschrift regelt, dass – sofern die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist – bei Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist.

Zu Artikel 1 § 11 Abs. 1

Die Änderung dient der Angleichung an § 77 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 15/1514).

Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2 Nr. 3*Zu Buchstabe a*

Die Änderung dient der Angleichung an § 77 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 15/1514). Die Regelung knüpft an den bisherigen § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG an. Zur Auslegung der Begriffe „gesetzlich vorgeschrieben“ und „nach Grund und Höhe angemessen“ besteht eine gefestigte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Gesetzlich vorgeschrieben sind danach die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung sowie zur Gebäudebrandversicherung. Beiträge zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind nur dann absetzbar, wenn die Haltung des Kraftfahrzeugs notwendig ist.

Die weitergehende Praxis der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeitslosenhilfe zu § 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III soll nicht übernommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung soll es ermöglichen, dass die Lebensumstände des Betroffenen während kurzer Bezugszeiten von Arbeitslosengeld II aufrechterhalten werden können.

Zu Artikel 1 § 12 Abs. 2

Die Ergänzung soll es vermeiden, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige Vermögen, das sie für ihre Altersvorsorge bestimmt haben, vorher zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs einsetzen müssen. Die Typisierung soll den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung tragen und durch den Ausschluss der Verwertbarkeit vor Erreichen des Ruhestandes Missbrauch möglichst vermeiden.

Geldwerte Ansprüche sind solche Ansprüche, die im allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsleben ohne weiteres realisiert werden können, z. B. Bankguthaben und Ansprüche aus kapitalbildenden Lebensversicherungen. Der Begriff lehnt sich insoweit an den Sprachgebrauch des Bundessozialhilfegesetzes an.

Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass der Inhaber den geldwerten Anspruch vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht verwerten kann. Die Verwertbarkeit kann durch eine unwiderrufliche Vereinbarung ausgeschlossen sein, die beinhaltet, dass das Vermögen vor dem Erreichen des Ruhestandes weder ausgezahlt, übertragen, verpfändet oder sonstwie genutzt werden kann.

Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3 Nr. 5

Die Änderung gleicht die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen an die entsprechenden Regelungen in § 85 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 15/1514) an.

Neue Nummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3 Nr. 6

Die Regelung soll es ermöglichen, besondere Härtefälle angemessen zu lösen. Ein derartiger Härtefall kann z. B. vorliegen, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger kurz vor dem Rentenalter seine Ersparnisse für die Altersvorsorge einsetzen müsste, obwohl seine Rentenversicherung Lücken wegen selbständiger Tätigkeit aufweist.

Zu Artikel 1 § 13 (Aufhebung Nummer 1)

Die in § 137 Abs. 3 AFG nachgebildete Verordnungsermächtigung sollte es ermöglichen, zur Verwaltungsvereinfachung für deutliche Fallgestaltungen widerlegbare Vermutungen zu schaffen. Die Verordnungsermächtigung ist dahingehend missverstanden worden, dass der Inhalt der „Erwerbsfähigkeit“ und der „Hilfebedürftigkeit“ bestimmt werden konnte. Die Verwaltungsvereinfachung durch widerlegbare Vermutungen ist begrenzt. Deshalb und um Missverständnisse auszuräumen, soll die Regelung aufgehoben werden.

Neue Nummerierung

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 § 13 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der Nummer 1.

Zu Artikel 1 § 14

Die überwiegend redaktionelle Änderung soll verdeutlichen, dass die in Satz 1 vorgesehene umfassende Unterstützung durch den von der Agentur für Arbeit benannten Ansprechpartner erfolgt bzw. koordiniert wird.

Zu Artikel 1 § 15

Die geänderte Terminologie soll klarstellen, dass beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarung der erwerbsfähige Hilfebedürftige und die Agentur für Arbeit grundsätzlich gleichberechtigte Partner sind.

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 1

Für Bezieher von Arbeitslosengeld II soll als Eingliederungsleistung auch ein Existenzgründungszuschuss erbracht werden können.

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 (Aufhebung der Nummern 5 und 6)

Die Regelung der Übernahme von Mietschulden soll in § 22, die Regelung der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten soll in § 16 Abs. 3 erfolgen.

Neue Nummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 3

Der neue Absatz 3 ergänzt Absatz 1.

Sein Satz 1 lehnt sich inhaltlich an § 19 Abs. 1 Satz 1 BSHG an. Dementsprechend können auf der Grundlage von § 16 folgende Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden:

- Arbeitsgelegenheiten in einem Arbeitsverhältnis in Betrieben (Absatz 3 Satz 1),
- Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis (Absatz 1 i. V. m. den §§ 217 ff. SGB III i. d. F. durch Artikel 1 Nr. 121 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Bundestagsdrucksache 15/1515),
- Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten in einem Sozialrechtsverhältnis (Absatz 3 Satz 2).

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 4*Neue Nummerierung*

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von Absatz 3.

Inhaltlich

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 1

Die Ergänzung soll es den Agenturen für Arbeit erleichtern, mit gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege außerhalb von Verträgen zur Regelung von Leistung und Gegenleistung zu kooperieren.

Zu Artikel 1 § 18

Klarstellung, dass auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit verpflichtet sind.

Zu Artikel 1 § 21 Abs. 1

Korrektur eines redaktionellen Versehens, da Artikel 1 § 21 Abs. 6 keine Regelung über einen Bedarf enthält.

Zu Artikel 1 § 21 Abs. 3

Folgeänderung zur Änderung des § 31 Abs. 3 des Entwurfs eines Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Mit der Änderung erhalten künftig alle hilfebedürftigen Alleinerziehenden für ihre minderjährigen Kinder einen Mehrbedarfszuschlag, der grundsätzlich höher als bislang ist. Demgegenüber haben bisher nur Alleinerziehende von Kindern in bestimmten Altersgruppen einen Mehrbedarfszuschlag erhalten.

Zu Artikel 1 § 22 Abs. 5

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 16 Abs. 2. Die Änderung gleicht die Übernahme von Mietschulden an die entsprechende Regelung in § 35 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 15/1514) an.

Zu Artikel 1 § 23 Überschrift

Redaktionelle Anpassung an den erweiterten Regelungsinhalt der Norm.

Zu Artikel 1 § 23 Abs. 3

Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung werden – außer bei Schwangerschaft und Geburt – für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen im Rahmen der einmaligen Bedarfe nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Zwölften Buches übernommen. Da der Bedarf an Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt aber – anders als bei einer Bekleidungserstaussstattung in sonstigen Fällen – in regelmäßigeren Abständen und bei Familien mit mehreren Kindern auch öfter auftreten kann, sollen die insoweit entstehenden – von der Regelleistung nicht umfassten – Kosten im Rahmen des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes abgedeckt und damit von der Agentur für Arbeit und nicht gesondert vom Sozialamt übernommen werden. Die Regelung entspricht im Übrigen der sozialhilferechtlichen Regelung nach dem Zwölften Buch für einmalige Bedarfe, die nicht von der Regelleistung umfasst sind.

Zu Artikel 1 § 25 Satz 1

Redaktionelle Klarstellung unter Berücksichtigung des Ruhens des Anspruchs auf Krankengeld nach § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V i. d. F. durch Artikel 5 Nr. 6 des Entwurfs.

Zu Artikel 1 § 26 Satz 1

Folgeänderung zum Antrag zu Artikel 6 (Einfügung eines § 6 Abs. 1b) und Klarstellung, dass Zuschüsse auch bei Versicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gezahlt werden.

Zu Artikel 1 § 26 Satz 2 und 3

Die Höhe des Zuschusses soll in Anlehnung an § 207 Abs. 3 Satz 1 SGB III begrenzt werden.

Zu Artikel 1 § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines § 16 Abs. 3.

Zu Artikel 1 § 31 Abs. 3 Satz 3

Die gesonderte Nennung von Lebensmittelgutscheinen ist entbehrlich, da Lebensmittelgutscheine bereits vom Begriff der geldwerten Leistungen in Satz 3 mit umfasst sind.

Zu Artikel 1 § 31 Abs. 5 Satz 2

Die ursprünglich in Satz 2 vorgesehene Voll-Verweisung auf Absatz 3 Satz 3 bis 5 ist entbehrlich, da Satz 2 nunmehr eine Sollvorschrift zur Gewährung von Sach- und geldwerten Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und unter 25 Jahren enthält, mit der erreicht werden soll, dass bei der Beschränkung des Arbeitslosengeldes II auf die Kosten für Unterkunft und Heizung auch eine angemessene (Lebensmittel-)Versorgung des nicht mit minderjährigen Kindern zusammenlebenden Hilfebedürftigen sichergestellt ist.

Zu Artikel 1 § 31 Abs. 5 Satz 3

Folgeänderung.

Zu Artikel 1 § 33

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Der Unterhaltsanspruch soll nach dieser Vorschrift nur dann nicht auf die Agentur für Arbeit übergehen, wenn es sich bei der unterhaltsberechtigten Person um ein Kind des Verpflichteten handelt. Ist beispielsweise der getrennt lebende Ehegatte unterhaltsverpflichtet, soll eine Anspruchsüberleitung möglich sein.

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Die Änderung sieht vor, dass Unterhaltsansprüche gegen Verwandte grundsätzlich nicht übergeleitet werden dürfen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind an die Beurteilung, ob ein erwachsenes Kind seine Eltern als Verwandte ersten Grades auf Unterhalt in Anspruch nehmen kann, strenge Anforderungen zu stellen. Demnach ist ein Volljähriger, der sich nicht in der Berufsausbildung befindet, zunächst ausschließlich für sich selbst verantwortlich. Eine Unterhaltspflicht Verwandter setzt für ihn daher erst ein, wenn er sich nicht selbst unterhalten kann. Er ist nach Abschluss seiner Ausbildung gehalten, auch berufsfremde Tätigkeiten aufzunehmen, wenn es ihm nicht möglich ist, in dem erlernten Beruf sein Auskommen zu finden. Dabei sind ihm auch Arbeiten unterhalb seiner gewohnten Lebensstellung zuzumuten. Erst danach kommt eine Inanspruchnahme der Eltern in Betracht (vgl. dazu BGHZ 93, 123).

Das Bundessozialgericht hat deutlich gemacht, dass bei erwerbsfähigen Arbeitslosen in aller Regel Unterhaltsansprüche nicht bestehen (vgl. BSG-Urteil vom 25. Oktober 1988 – 7 RAr 120/87). Der Gesetzgeber hat daraus für die Arbeitslosenhilfe die Folgerung gezogen, dass Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades nur berücksichtigt werden, wenn der Arbeitslose sie geltend macht (vgl. § 138 Abs. 3 Nr. 10 AFG; § 194 Abs. 3 Nr. 11 SGB III). Er hat dabei berücksichtigt, dass die Arbeitslosenhilfe eine Massenleistung ist.

Die Regelung soll für die Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld übernommen werden. Die Änderung verallgemeinert, dass Unterhaltsansprüche, die geltend gemacht werden, übergeleitet werden können. Sie lässt außerdem die Überleitung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger zu, da ihre Eltern unterhaltsrechtlich „verschärft“ haften (vgl. § 1603 Abs. 2 BGB).

Zu Artikel 1 § 40

Mit der Neufassung soll zum einen die Bezugnahme auf § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X entfallen. Die Vorschrift wird durch die §§ 29 und 30 WoGG erheblich eingeschränkt. Durch die Streichung soll gewährleistet werden, dass der von einer Erstattung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes nach § 50 SGB X Betroffene nicht schlechter gestellt wird, als er bei einer Erstattung von Wohngeld stünde.

Zu Artikel 1 § 46

Die Änderung sichert den Zufluss des geschätzten Aussteuerungsbetrages im Haushaltsjahr 2004.

Zu Artikel 1 § 47 Abs. 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 1 § 47 Abs. 2

Die Ergänzung soll dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Möglichkeit geben, die Wahrnehmung der Aufsicht teilweise auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen. Eine Übertragung kommt insbesondere in Frage, soweit sich Bürger über die Durchführung des Gesetzes im Einzelfall beschweren.

Zu Artikel 1 § 55

Die Änderung stellt klar, dass auch die passiven Leistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, in den Untersuchungsauftrag einbezogen werden.

Zu Artikel 1 § 64

Berichtigung der Verweisung.

Zu Artikel 1 § 65 Abs. 3

Die Regelung übernimmt die Bestimmungen des § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG über Delegationsgemeinden. Damit wird eine Durchführung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch während der Übergangsphase in den bestehenden Strukturen ermöglicht.

Zu Artikel 1 § 65 Abs. 4 und 5

In der Übergangszeit bei Einführung des Arbeitslosengeldes II kann es zu einem Nebeneinander mit der Leistung von Wohngeld kommen, dessen Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen soll die Erstattung nach § 50 SGB X uneingeschränkt greifen, weil dem Betroffenen bereits auf seine Unterkunftskosten Wohngeld geleistet worden ist und es insoweit keines Ausschlusses der Erstattung bedarf.

Die Ergänzung im neuen Absatz 5 soll im Wesentlichen sicherstellen, dass Arbeitslose, die im Vertrauen auf § 428 SGB III ihre Arbeitsbereitschaft beendet haben, ihre Lebensplanung nicht ändern müssen.

Zu Artikel 1 § 65 Abs. 6 und 8

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen durch Nummer 2.

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –**Zu Artikel 3 Nr. 1 Inhaltsübersicht**

Zu den Buchstaben e bis g

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 29a, 32c und 39a.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 22)

Die Änderung stellt im Hinblick auf die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und den Existenzgründungszuschuss einen Gleichklang mit der Regelung in § 16 Abs. 1 SGB II her.

Zu Artikel 3 Nr. 10a (§ 87)

Die Regelung konkretisiert und erweitert den mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingefügten Ermächtigungsrahmen für die Verordnung nach § 87 SGB III. So soll der Verordnungsgeber ausdrücklich ermächtigt werden, neben dem Verfahren auch die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zertifizierungsagenturen als fachkundige Stellen im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens durch eine Anerkennungsstelle auf Bundesebene zu regeln. Hierzu gehören beispielsweise notwendige Sachkenntnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit von Zertifizierungsagenturen. Auch soll die Anerkennungsstelle die Möglichkeit erhalten, für ihre Personal- und Sachaufwendungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von den Zertifizierungsagenturen Gebühren zu erheben. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, auf Grundlage der §§ 84, 85 SGB III qualitative Anforderungen an die Zulassung von Trägern und Maßnahmen, z. B. durch die Formulierung von Qualitätsmindeststandards, festzulegen.

Zu Artikel 3 Nr. 29a (§ 336)

Folgeänderung zur Änderung des § 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Klarstellender Hinweis der Bindungswirkung im Leistungsrecht.

Zu Artikel 3 Nr. 32a (§ 367)

Zu den fakultativ einzurichtenden Dienststellen gehören zukünftig auch die Regionaldirektionen. Die Bundesagentur benötigt zumindest für einen Übergangszeitraum während des weiteren Umbaus zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt eine Mittelebene für die Steuerung der Agenturen für Arbeit. Die Bundesagentur selbst entscheidet im Rahmen ihrer Organisationshoheit, ob und wie lange sie auf diese Unterstützung angewiesen ist.

Zu Artikel 3 Nr. 32b (§ 371)

Nach dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt haben die Verwaltungsausschüsse der Regionaldirektionen keinen eigenen Aufgabenbereich. Da die Regionaldirektionen ausschließlich die Steuerung der Agenturen für Arbeit unterstützen, bedarf es keines Selbstverwaltungsorgans.

Zu Artikel 3 Nr. 32c (§ 374a)

Folgeänderung zur Änderung in § 371.

Zu Artikel 3 Nr. 32d (§ 379)

Folgeänderung zur Änderung in § 371.

Zu Artikel 3 Nr. 32e (§ 384)

Folgeänderung zur Änderung in § 367.

Zu Artikel 3 Nr. 32f (§ 385)

Folgeänderung zur Änderung in § 367. Über die Aufgabenstruktur der Regionaldirektionen entscheidet zukünftig die Bundesagentur für Arbeit selbst.

Zu Artikel 3 Nr. 34 (§ 419)*Zu Buchstabe b*

Mit der Streichung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Förderung nach Absatz 2 wird zusätzlicher Aufwand bei der Bewilligung von Deutsch-Sprachlehrgängen vermieden, der sich infolge des Wegfalls der bisherigen Legaldefinition in § 193 SGB III ergeben hätte. Finanzielle Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten, da die in Absatz 2 genannten Personen bisher in aller Regel bedürftig waren.

Zu Buchstabe e

Wie bisher sind die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung auf die Förderung von Deutsch-Sprachlehrgängen entsprechend anzuwenden (Absatz 4 neu). Dies gilt nicht, soweit Besonderheiten der Sprachförderung entgegenstehen.

Zu Artikel 3 Nr. 39a (§ 421e)

Die Regelung soll verdeutlichen, dass Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II mangels Bedürftigkeit nicht haben, in die Förderung der beruflichen Weiterbildung einbezogen sind. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 Nr. 42 (§ 434k)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Entwurf des § 434k. Die Regelung in Absatz 2 stellt klar, dass die Amtsperiode der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Regionaldirektionen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung –**Zu Artikel 4 Nr. 2** (§ 7)

Mit dieser Folgeänderung wird sichergestellt, dass die bestehende sozialversicherungsrechtliche Vermutungsregelung für Bezieher des Existenzgründungszuschusses nach § 4211 des Dritten Buches auch für die Personen gilt, deren Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit der entsprechenden Leistung zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches in Verbindung mit § 4211 SGB III gefördert wird.

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 7a)

In der täglichen Praxis der Arbeitsverwaltung kommt immer wieder der Fall vor, dass Unternehmen (Arbeitgeber) für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder sonstige enge Familienangehörige – ohne Prüfung des Status der Betroffenen – Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit abführen. Erst bei Verlust der Erwerbstätigkeit der Betroffenen stellt sich heraus, dass Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht bestehen, weil die Familienangehörigen keine abhängig Beschäftigten, sondern Mitinhaber des Familienbetriebes gewesen sind.

Das gleiche Problem tritt auf bei Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn diese gleichzeitig auch Gesellschafter mit nicht unerheblicher Beteiligung an der Stammeinlage sind.

Den Betroffenen steht zwar die Möglichkeit offen, Entscheidungen der Einzugsstelle oder eines Rentenversiche-

rungstägers über das Vorliegen der Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit herbeizuführen und über § 336 des Dritten Buches eine leistungsrechtliche Bindung der Arbeitsverwaltung an diese Entscheidung zu beantragen. Die Regelung wird jedoch in der Praxis – trotz besonderer Information der Arbeitgeber – nicht von allen Personen, die im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sind, genutzt.

Diese für die Betroffenen unbefriedigende Rechtslage lässt sich durch

- die Erweiterung des Meldeverfahrens durch Ergänzung um besondere Kennziffern, nach der der Arbeitgeber einen mitarbeitenden Familienangehörigen oder das Rechtsverhältnis als Gesellschaftsgeschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besonders auszuweisen hat,
- die Prüfung des versicherungsrechtlichen Status durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie
- die leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt für Arbeit an den Verwaltungsakt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

beheben.

Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 28a)

Folgeänderung zu § 7a SGB IV. Die Einleitung des Verfahrens zu Prüfung des Status nach § 7a erfordert die Erweiterung des Meldeverfahrens sowie Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –**Zu Artikel 5 Nr. 1** (§ 5)*Zu Buchstabe b*

Die Änderung überträgt die bisher für die Arbeitslosenhilfe geltende Regelung auf das Arbeitslosengeld II.

Zu Artikel 5 Nr. 3a (§ 9)*Zu Buchstabe a**aa) Zum Beitrittsrecht nach Nummer 7*

Infolge der Aufhebung der Vorschriften über die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sind diese Personen nicht mehr wie bisher für die Dauer der Eingliederungshilfe von bis zu sechs Monaten gesetzlich krankenversichert. Infolgedessen kann nur für erwerbsfähige Spätaussiedler sowie für deren erwerbsfähige Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 BVFG bei Vorliegen der Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II bestehen. Endet die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Endes des Bezugs von Arbeitslosengeld II, bevor die Vorversicherungszeit für die freiwillige Weiterversicherung von ununterbrochen zwölf Monaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) vorliegt, ist ein besonderes Beitrittsrecht erforderlich.

Die Neuregelung übernimmt den Inhalt des bisher in § 10 des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) gere-

gelten Beitrittsrechts für Spätaussiedler zur gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 10 FAG gilt gemäß Artikel 7 § 3 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung weiter. In der erstinstanzlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte wird hierzu die Auffassung vertreten, dass die Kodifizierung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung als Fünftes Buch Sozialgesetzbuch mit Wirkung vom 1. Januar 1989 eine Neuregelung im Sinne von Artikel 7 § 3 Abs. 2 FANG sei, mit der Folge, dass die Vorschrift des § 10 FAG nicht mehr angewendet werden könne. Des Weiteren ist bei der Anwendung des § 10 FAG streitig, ob sich das Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung auch auf die in § 7 Abs. 2 Satz 1 BVFG leistungsberechtigten Ehegatten und Abkömmlinge bezieht. Die Neuregelung enthält hierzu eine dies bejahende gesetzliche Klarstellung und trägt damit einem Anliegen der Aufsichtsbehörden über die Krankenkassen Rechnung.

bb) Zum Beitrittsrecht nach Nummer 8

Das Beitrittsrecht nach Nummer 8 gibt einem eng begrenzten Personenkreis ehemaliger Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz ein einmaliges, befristetes Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Es trägt einem Anliegen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung, bei der Neuregelung der Versicherungspflicht von Sozialhilfeempfängern eine Regelung für Altfälle vorzusehen.

Erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger erhalten ab dem 1. Juli 2004 Arbeitslosengeld II und sind aufgrund des Bezugs dieser Leistung Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt hatten nach dem Ende des Bezugs von Sozialhilfe Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder als freiwilliges Mitglied bei Erfüllung der Vorversicherungszeiten. Die Erfüllung der Vorversicherungszeiten für eine freiwillige Mitgliedschaft setzte jedoch voraus, dass vor dem Bezug der Sozialhilfe bereits eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hatte, so dass diese auch während des Sozialhilfebezugs fortgesetzt werden konnte. Beziehern von Sozialhilfe, die vor dem Bezug der Sozialhilfe zu keinem Zeitpunkt eine Zugangsmöglichkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung hatten, stand diese Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft jedoch nicht offen. Sie sollen daher ein einmaliges Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Eine Gleichstellung mit Personen, die nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden und diese Mitgliedschaft i. d. R. bei Aufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit fortsetzen können, erscheint geboten. Personen, die vor dem Sozialhilfebezug bereits privat krankenversichert waren, hatten dagegen grundsätzlich die Möglichkeit, diesen Versicherungsschutz während und nach dem Sozialhilfebezug fortzusetzen. Für diesen Personenkreis ist ein besonderes Beitrittsrecht daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Das Beitrittsrecht für Spätaussiedler oder deren nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BVFG leistungsberechtigte Ehegatten oder Abkömmlinge zur gesetzlichen Krankenversicherung setzt – ebenso wie der Leistungsanspruch gemäß § 11 BVFG auf Krankenversicherungsleistungen für drei Monate – den Status als Spätaussiedler bzw. als leistungsberechtigter Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers voraus. Die Statusfeststellung erfolgt mit bindender Wirkung für alle Leistungsbehörden durch die Ausstellung (oder Ablehnung der Ausstellung) der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG, die von den betreffenden Personen beantragt werden kann. Um den betroffenen Personen bereits vor der Statusfeststellung einen Krankenversicherungsschutz zu ermöglichen, erscheint es sachgerecht, eine Regelung für den vorläufigen Statusnachweis zu treffen. Diese erfolgt in Anlehnung an den Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft für die Leistungen nach § 11 BVFG in Ziffer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 11 BVFG. Wird die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG abgelehnt, informiert die zuständige Behörde die in Betracht kommenden Leistungsbehörden über ihre Entscheidung.

Zu Artikel 5 Nr. 11 (§ 232a)

Redaktionelle Folgeänderung, die sicherstellt, dass die Krankenversicherung auch bei Hinzurechnung anderer Einnahmen insgesamt einen Beitrag in Höhe des Pauschalbetrages erhält.

Zu Artikel 5 Nr. 11a (§ 240)

Mit dieser Folgeänderung wird sichergestellt, dass der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher des Existenzgründungszuschusses nach § 4211 des Dritten Buches auch für die Personen gilt, deren Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit der entsprechenden Leistung zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches gefördert wird.

Zu Artikel 5 Nr. 12a (§ 251)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe treten künftig Regelungen zum Arbeitslosengeld II.

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

Zu Artikel 6 Nr. 1a (§ 2)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Folgeänderung wird gewährleistet, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher des Existenzgründungszuschusses nach § 4211 des Dritten Buches während des Bezugs der Leistung der Arbeitsförderung auch für die Personen gilt, die wegen der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit eine entsprechende Leistung zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches beziehen.

Zu Buchstabe b

Für Personen, die als Landwirte einen Existenzgründungszuschuss nach § 4211 des Dritten Buches beziehen, besteht Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Mit der Änderung wird diese Regelung auch auf Personen übertragen, die eine entsprechende Leistung zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches beziehen, soweit mit der ausgeübten Tätigkeit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 3)*Zu den Buchstaben a und b*

Durch die Änderungen in § 3 Satz 1 sind Bezieher von Arbeitslosengeld II – anders als die in Nummer 3 genannten Bezieher von Lohnersatzleistungen – unabhängig davon in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, ob sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren. Hiermit wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Vielzahl der künftigen Bezieher von Arbeitslosengeld II vor dem Leistungsbezug nicht rentenversichert waren.

Im Übrigen Folgeänderung zur Regelung der Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt im Rahmen des Arbeitslosengeldes II.

Zu Artikel 6 Nr. 2a (§ 6)

Da durch die Änderungen in § 3 (s. Nummer 2) Bezieher von Arbeitslosengeld II zunächst unabhängig davon in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, ob sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, wird bestimmten Beziehern des neuen Arbeitslosengeldes II, die bisher ihre Altersvorsorge nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern anderweitig betrieben haben, ein Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt. Flankierend hierzu sollen diese Personen nach § 26 SGB II einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen in Höhe der ansonsten zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge erhalten.

Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 21)

Die Änderung stellt sicher, dass sich ausschließlich darlehensweise gezahltes Arbeitslosengeld II nicht auf die Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes auswirkt.

Im Übrigen Folgeänderung zur Regelung der Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt im Rahmen des Arbeitslosengeldes II.

Zu Artikel 6 Nr. 5 (§ 58)

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe und zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Leistung. Die Änderungen zum Unterhaltsgeld treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 74)

Die Änderung stellt sicher, dass Zeiten des Bezugs von ausschließlich darlehensweise gezahltem Arbeitslosengeld II nicht als bewertete Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.

Im Übrigen Folgeänderung zur Regelung der Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt im Rahmen des Arbeitslosengeldes II.

Zu Artikel 6 Nr. 7 (§ 166)

Die Änderung dient der Klarstellung bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Arbeitslosengeld, denen zusätzlich ergänzendes Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

Zu Artikel 6 Nr. 9a (§ 196)

Mit dieser Folgeänderung wird gewährleistet, dass eine Meldung der Bundesagentur für Arbeit an die zuständigen Rentenversicherungsträger auch für die Personen erfolgt, die wegen des Bezugs einer dem Existenzgründungszuschuss nach § 4211 des Dritten Buches entsprechenden Leistung zur Eingliederung nach § 16 des Zweiten Buches versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Zu Artikel 6 Nr. 17 (§ 276c)

Korrektur redaktioneller Art.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –**Zu Artikel 7 Nr. 2 bis 5 (§§ 45, 47, 52, 58)**

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das nicht nur darlehensweise gewährte Arbeitslosengeld II.

Im Übrigen Folgeänderung zur Regelung der Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt im Rahmen des Arbeitslosengeldes II.

Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 125)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe. Die Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes wird auf Meldepflichtige nach dem Zweiten Buch ausgedehnt.

Zu Artikel 7 Nr. 7 (§ 211)

Die Behörden der Zollverwaltung werden als Zusammenarbeitsbehörden bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –**Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 24)**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass mit der vorrangigen Vergabe von Plätzen in Tageseinrichtungen an den genannten Personenkreis keine Konkretisierung oder gar Einschränkung der Bedarfskriterien verbunden ist. Vielmehr soll damit insbesondere der noch immer nicht bedarfsgerechten Versorgungslage in den alten Bundesländern Rechnung getragen werden. Die Koalitionsfraktionen halten an ihrer Aussage in der Koalitionsvereinbarung fest, das Angebot (auch) in den alten Bundesländern mittelfristig bedarfs-

gerecht auszubauen. Daher legitimiert die Regelung nicht dazu, dort, wo ein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden ist, dieses abzubauen bzw. den Zugang auf den in Satz 4 genannten Personenkreis zu begrenzen.

Dem Regelungszweck entsprechend wurde der Begriff Personensorgeberechtigter durch den des Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6) ersetzt, um der Vielfalt von Familienformen besser Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 89f)

Nach der Vorschrift unterliegen 56 % der berücksichtigten Unterkunfts-kosten (ohne Heizungs- und Warmwasserversorgung) nicht der Erstattung nach § 50 SGB X. Mit der Regelung soll bewirkt werden, dass sich der Ausschluss der Empfänger von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkt. Das Wohngeld unterliegt nur unter vergleichsweise engen Voraussetzungen der Erstattung. Die Betroffenen werden durch den Ausschluss der Erstattung so gestellt, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld erhalten hätten. Der Satz von 56 % orientiert sich am tatsächlichen Subventionssatz des besonderen Mietzuschusses auf der Basis der empirischen Werte der Wohngeldstatistik 2001. Der durchschnittliche Subventionssatz ergibt sich durch Teilung des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs durch die durchschnittliche berücksichtigungsfähige Miete.

In einer Übergangszeit kann es zudem zu einem Nebeneinander der Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die Unterkunft mit der Leistung von Wohngeld kommen, dessen Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen soll die Erstattung nach § 50 SGB X uneingeschränkt greifen, weil dem Betroffenen bereits auf seine Unterkunfts-kosten Wohngeld geleistet worden ist und es insoweit keines Ausschlusses der Erstattung bedarf.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

Zu Artikel 9

Die Änderungen des Neunten Buches verbleiben nur insoweit im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, als sie unmittelbar die Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit betreffen oder Folgeänderung einer anderen durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffen Regelung sind. Sofern mit den Änderungen nicht ausschließlich eine Umbenennung erfolgt, soll die Regelung im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erfolgen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass den Ländern bei Belangen behinderter Menschen in erheblichem Umfang Aufgaben zukommen. Eine Regelung in dem zustimmungsbedürftigen Gesetz trägt dieser Verantwortung Rechnung.

Grundsicherungsgesetz

Zur Einfügung des Artikels 11a

Nach der Vorschrift unterliegen 56 % der berücksichtigten Unterkunfts-kosten (ohne Heizungs- und Warmwasserversorgung) nicht der Erstattung nach § 50 SGB X. Mit der Regelung soll bewirkt werden, dass sich der Ausschluss der

Empfänger von Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkt. Das Wohngeld unterliegt nur unter vergleichsweise engen Voraussetzungen der Erstattung. Die Betroffenen werden durch den Ausschluss der Erstattung so gestellt, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld erhalten hätten. Der Satz von 56 % orientiert sich am tatsächlichen Subventionssatz des besonderen Mietzuschusses auf der Basis der empirischen Werte der Wohngeldstatistik 2001. Der durchschnittliche Subventionssatz ergibt sich durch Teilung des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs durch die durchschnittliche berücksichtigungsfähige Miete.

In einer Übergangszeit kann es zudem zu einem Nebeneinander der Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung für die Unterkunft nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GSIG mit der Leistung von Wohngeld kommen, dessen Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen soll die Erstattung nach § 50 SGB X uneingeschränkt greifen, weil dem Betroffenen bereits auf seine Unterkunfts-kosten Wohngeld geleistet worden ist und es insoweit keines Ausschlusses der Erstattung bedarf.

Wohnraumförderungsgesetz

Zu Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 21)

Die Neufassung der Nummer 1.9 des § 21 Abs. 2 WoFG soll bewirken, dass sämtliche in § 3 Nr. 6 EStG genannten steuerfreien Leistungen bei der wohnraumförderungsrechtlichen Einkommensermittlung berücksichtigt werden. In der Fassung des Regierungsentwurfs werden bisher nur Unterhaltsleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz erfasst. Die Erweiterung ist aus Gleichbehandlungsgründen geboten.

Zu Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii (§ 21)

Mit der Neufassung der Nummer 9 des § 21 Abs. 2 WoFG sollen eine Ergänzung und eine redaktionelle Korrektur im Zusammenhang mit der Einkommensermittlung nach dem Wohnraumförderungsgesetz bewirkt werden.

Zum einen soll auch der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II – neu – zum wohnraumförderungsrechtlichen Einkommen rechnen; auch diese Einnahme steht dem Haushalt zur Verfügung.

Zum anderen soll auf § 19 SGB II – neu – komplett verwiesen werden; dies dient der Klarstellung eines redaktionellen Versehens in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Zu Artikel 17a Nr. 1 (§ 2)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts künftig von den Agenturen für Arbeit erbracht. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Sozialhilfe beschränken sich künftig auf

nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben.

Zu Artikel 17a Nr. 2 (§ 3a)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts künftig von den Agenturen für Arbeit erbracht. Um bei einem Verstoß im Rahmen der Aufenthaltnahme durch den Spätaussiedler zu vergleichbaren Absenkungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – sowohl im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als auch im Rahmen der Sozialhilfe – zu gelangen, erhalten Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ein um 30 vom Hundert der jeweils maßgebenden Regelleistung abgesenktes Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Sozialhilfe – der nach den Umständen unabweisbar gebotenen Hilfe – beschränken sich künftig auf nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle des Trägers der Sozialhilfe tritt künftig für erwerbsfähige Hilfebedürftige die zuständige Agentur für Arbeit.

Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Zur Einfügung des Artikels 17b

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Anerkannte Verfolgte haben auch nach Aufhebung der Regelungen über das Unterhaltsgeld im Dritten Buch Sozialgesetzbuch wie bisher weiterhin Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung bei beruflicher Weiterbildung. Die Regelungen zum Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sind entsprechend anzuwenden. Weiterhin nicht erforderlich ist die Erfüllung einer Anwartschaftszeit oder das Vorliegen einer arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit der Weiterbildung.

Asylbewerberleistungsgesetz

Zu Artikel 19a

Nach der Vorschrift unterliegen 56 % der berücksichtigten Unterkunftskosten (ohne Heizungs- und Warmwasserversorgung) nicht der Erstattung nach § 50 SGB X. Mit der Regelung soll bewirkt werden, dass sich der Ausschluss der Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkt. Das Wohngeld unterliegt nur unter vergleichsweise engen Vo-

raussetzungen der Erstattung. Die Betroffenen werden durch den Ausschluss der Erstattung so gestellt, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld erhalten hätten. Der Satz von 56 % orientiert sich am tatsächlichen Subventionssatz des besonderen Mietzuschusses auf der Basis der empirischen Werte der Wohngeldstatistik 2001. Der durchschnittliche Subventionssatz ergibt sich durch Teilung des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs durch die durchschnittliche berücksichtigungsfähige Miete.

In einer Übergangszeit kann es zudem zu einem Nebeneinander der Leistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG für Unterkunft mit der Leistung von Wohngeld kommen, dessen Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen soll die Erstattung nach § 50 SGB X uneingeschränkt greifen, weil dem Betreffenden bereits auf seine Unterkunftskosten Wohngeld geleistet worden ist und es insoweit keines Ausschlusses der Erstattung bedarf.

Sozialgerichtsgesetz

Zu Artikel 22

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen künftig bei den Sozialgerichten besondere Kammern zuständig sein. Die Regelung berücksichtigt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Sozialversicherungsleistung, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung ist.

Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Aufhebung des Artikels 23

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Sozialgerichtsbarkeit zuständig sein. Die Regelung berücksichtigt, dass die Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit erbracht werden.

Wohngeldgesetz

Zu Artikel 25 Nr. 2 (§ 1)

Mit der Neufassung sollen zunächst Ergänzungen und redaktionelle Änderungen der Ausschlussregelung des § 1 Abs. 2 WoGG – neu – bewirkt werden.

Zum einen soll in Satz 1 Nr. 3 das Wort „laufenden“ gestrichen werden, weil das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch diesen Begriff nicht kennt. Insoweit genügt es, darauf abzustellen, dass bei der Berechnung der Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, wie dies durch den neu angefügten Halbsatz in Satz 1 geschieht.

Des Weiteren sollen nach Satz 1 Nr. 5 auch die Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Wohngeld ausgeschlossen werden, weil auch diese Transferleistungen nach Bedarfssätzen beziehen. Damit korrespondiert die Aufnahme eines teilweisen Erstattungs Ausschlusses in § 7b AsylbLG – neu – (vgl. Artikel 19a – neu –).

Drittens sollen nach Satz 1 Nr. 6 auch bestimmte Haushalte von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom Wohngeld ausgeschlossen werden. Durch die Reform des Wohngeldrechts soll erreicht werden, dass zukünftig die Unterkunftskosten der Transferleistungsempfänger ausschließlich durch die jeweilige Transferleistung abgedeckt werden. Damit soll auch die Vielzahl von Erstattungsver-

fahren zwischen den Wohngeldstellen und den Sozialleistungsträgern entfallen. Deshalb ist es geboten, auch die Empfänger von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die eine eigene Antragberechtigung nach dem Wohngeldgesetz haben, vom Wohngeld auszuschließen. Dies soll aber nur geschehen für Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, die Leistungen für den Unterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Die Wohngeldbewilligungen für diese Leistungsempfänger verursachen sowohl bei der oft schwierigen rechtlichen Beurteilung eines Wohngeldanspruches als auch bei dem sich anschließenden Erstattungsverfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Den Leistungsempfängern entstehen keine Nachteile, weil die Unterkunftskosten vollständig nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch abgedeckt sind. Damit korrespondiert die Aufnahme eines teilweisen Erstattungs Ausschlusses in § 89f Abs. 3 SGB VIII – neu – (vgl. Artikel 8 Nummer 2). Schließlich sollen in den Sätzen 2 und 3 Zitate rechtsförmlich richtig gefasst werden.

Mit der Einfügung des § 1 Abs. 3 WoGG – neu – soll verdeutlicht werden, dass der Ausschluss vom Wohngeld die Antragberechtigung eines Transferleistungsempfängers oder eines als Empfänger Geltenden nicht berührt, wenn dieser die Qualifikationsmerkmale des § 3 Abs. 2 bis 5 WoGG erfüllt. Daher soll die Unberührtheitsklausel bereits in § 1 Abs. 3 WoGG – neu – aufgenommen werden.

Mit der Anfügung des § 1 Abs. 4 WoGG – neu – soll bewirkt werden, dass das an einen Transferleistungsempfänger, einen diesem nach § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG – neu – Gleichgestellten oder an den Empfänger der Miete gezahlte Wohngeld bei anderen Sozialleistungen für den Transferleistungsempfänger oder für den diesem Gleichgestellten unberücksichtigt bleibt. Dies ist geboten, weil bei diesen anderen Sozialleistungen nur die kopfanteilige Miete des Transferleistungsempfängers und der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt wird. Bei der Berechnung des Wohngeldes werden aber gerade nur die verbleibenden Kopfteile für die Miete berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 4 WoGG – neu –), so dass es nicht gerechtfertigt ist, das gezahlte Wohngeld bei einem Antragsteller, der Transferleistungsempfänger oder diesem gleichgestellt ist, als Einkommen zu berücksichtigen.

Vorbemerkung zu den Nummern 2a, 4, 5a, 6a, 6c, 8, 9, 9a und 16 bis 21

In Folge des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – werden sog. Mischhaushalte entstehen. Deren einer Teil wird wohngeldrechtlich als Familienhaushalt erfasst; dies sind diejenigen Personen, die keine Transferleistungen empfangen und auch nicht als deren Empfänger gelten.

Der andere Teil des Haushalts ist wohngeldrechtlich grundsätzlich unbeachtlich; dies sind diejenigen Personen, die Transferleistungen empfangen oder als deren Empfänger gelten. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Antragberechtigung nach § 3 Abs. 2 bis 5 WoGG. Insoweit soll auch der Transferleistungsempfänger oder der als Empfänger Geltende dann für die Nicht-Transferleistungsempfänger antragberechtigt sein, wenn er z. B. Alleinmieter oder (etwa bei mehreren Mietern) Haushaltsvorstand ist. Es

kommt also für die Antragberechtigung nur darauf an, dass der Antragsteller die Qualifikationsmerkmale des § 3 Abs. 2 bis 5 WoGG erfüllt – ohne Rücksicht darauf, ob er Transferleistungsempfänger ist bzw. als solcher gilt.

Mit den Änderungen von § 2 Abs. 1, 3 und 4, § 4 Abs. 1, 2 und 5, § 8 Abs. 1, § 18 Nr. 4, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 3 und 4 sowie des § 30 Abs. 3 WoGG und der Anlagen 1 und 3 bis 7 soll bewirkt werden, dass wohngeldrechtlich als Familienhaushalt nur die Personen erfasst werden, die keine Transferleistungen empfangen und auch nicht als deren Empfänger gelten.

Zu Artikel 25 Nr. 2a (§ 2)

Die Änderung soll der Klarstellung dienen, dass in die Berechnung des Wohngeldes nicht diejenigen Familienmitglieder einbezogen werden, die nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 25 Nr. 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Wegen des neuen Absatzes 5 in § 4 WoGG soll die Aussage, dass Familienmitglieder nur dann zum Haushalt rechnen, wenn sie nicht nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen sind, in § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 WoGG – neu – entfallen.

Des Weiteren soll wegen der Aufnahme in § 1 Abs. 3 WoGG – neu – die Unberührtheitsklausel in § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG – neu – entfallen.

Zu Buchstabe b

Um zu verdeutlichen, dass in den Fällen, in denen der Antragberechtigte Transferleistungsempfänger ist oder als solcher gilt, dieser nicht zum Haushalt rechnet, soll der Bezug auf den Antragberechtigten in § 4 Abs. 2 Satz 1 WoGG entfallen. Für die Fälle, in denen der Antragberechtigte kein Transferleistungsempfänger ist und auch nicht als solcher gilt, ergibt sich durch die Kürzung des Normtextes keine Änderung.

Zu Buchstabe c

Familienmitglieder rechnen nur dann zum für die Berechnung des Wohngeldes maßgebenden Haushalt, wenn sie nicht nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Sie rechnen aber nicht zum Haushalt eines Transferleistungsempfängers (oder eines als Empfänger Geltenden), selbst wenn dieser den Wohngeldantrag stellt. Vielmehr bilden sie einen eigenen – den wohngeldrechtlich allein maßgebenden – Haushalt. Um dies zu verdeutlichen, soll die bisher in § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 WoGG – neu – enthaltene Regelung in § 4 Abs. 5 WoGG – neu – aufgenommen werden. Damit wird zudem gewährleistet, dass sämtliche, die Haushaltsgröße betreffenden Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 4 WoGG erfasst werden.

Zu Artikel 25 Nr. 5a (§ 8)

Die Änderung soll der Klarstellung dienen, dass in die Berechnung des Wohngeldes nicht diejenigen Familienmitglieder einbezogen werden, die nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 25 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 10)

Die Neufassung der Nummer 1.10 des § 10 Abs. 2 WoGG soll bewirken, dass sämtliche in § 3 Nr. 6 EStG genannten steuerfreien Leistungen bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung berücksichtigt werden. In der Fassung des Regierungsentwurfs werden bisher nur Unterhaltsleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz erfasst. Die Erweiterung ist aus Gleichbehandlungsgründen geboten.

Zu Artikel 25 Nr. 6a (§ 18) **und 6c** (§ 25)

Die Änderung des § 18 Nr. 4 WoGG soll bewirken, dass die Vergleichsberechnung nur dann erfolgt, wenn der Antragberechtigte kein Transferleistungsempfänger ist.

Die Änderung des § 25 Abs. 1 Nr. 1 WoGG soll der Klarstellung dienen, dass die zum Haushalt eines nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder eine Auskunftspflicht nicht hiernach haben; für diese gilt Nummer 2 der Vorschrift.

Die Änderung des § 25 Abs. 2 WoGG soll bewirken, dass die Arbeitgeber eines nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragberechtigten eine Auskunftspflicht nicht haben; insoweit gibt es kein Bedürfnis für eine Auskunft.

Zu Artikel 25 Nr. 6b (§ 23)

Das Wohngeldgesetz enthält bisher keine Regelung zur Bestimmung der zuständigen Stelle. In mehreren Ländern gelten durch Rechtsverordnung getroffene Zuständigkeitsregelungen weiter, deren Ermächtigungsgrundlage außer Kraft getreten ist. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Wohngeldgesetz soll der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen und es den Ländern ermöglichen, ihre Zuständigkeitsregelungen gegebenenfalls anzupassen.

Zu Artikel 25 Nr. 6d (§ 26)

§ 29 Abs. 4 WoGG regelt die Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich der Verringerung der Miete oder Belastung und der Erhöhung der Einnahmen. Die Mitteilungspflicht gilt auch für entsprechende Änderungen, die sich auf abgelaufene Bewilligungszeiträume beziehen (§ 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG). Daher soll durch die Änderung bewirkt werden, dass der Bewilligungsbescheid auch eine Belehrung über die Mitteilungspflicht für diese Änderungen enthält.

Zu Artikel 25 Nr. 8 (§ 28)

Die Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 2 WoGG soll bewirken, dass der Mietzuschuss nicht an ein zum Haushalt eines Transferleistungsempfängers rechnendes Familienmitglied, das selbst nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen ist, gezahlt werden kann.

Zu Artikel 25 Nr. 9 (§ 29)*Zu Buchstabe a*

Die Änderung des § 29 Abs. 3 Satz 3 WoGG – neu – ist rechtsförmlicher Art und soll darüber hinaus berücksichti-

gen, dass Familienmitglieder nur dann zum Haushalt rechnen, wenn sie nicht nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG – neu – ist zum einen rechtsförmlicher Art. Zum anderen soll die Mitteilungspflicht auf drei Jahre befristet werden, weil auch die Eingriffsbefugnis nach § 29 Abs. 3 Satz 3 WoGG – neu – für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum auf drei Jahre befristet ist.

Zu Artikel 25 Nr. 9a (§ 30)

Die Einfügung des § 30 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 WoGG soll der Klarstellung dienen, dass Satz 1 dann nicht gilt, wenn der Antragberechtigte nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen war. Außerdem soll bewirkt werden, dass beim Tod eines zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt entfällt, wenn der Verstorbene als Einziger bei der Berechnung des von einem ausgeschlossenen Transferleistungsempfänger (oder diesem Gleichgestellten) beantragten Wohngeldes berücksichtigt wurde.

Die Einfügung des § 30 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 WoGG soll bewirken, dass der Wohngeldanspruch eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers auch dann erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums entfällt, wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied verstirbt, bei der Berechnung des Wohngeldes aber mehrere Familienmitglieder berücksichtigt wurden.

Zu Artikel 25 Nr. 11 (§ 34)

Mit der Änderung soll die Festlegung eines neuen Maßstabes für die Verteilung des Festbetrages nach § 34 Abs. 2 Satz 1 WoGG in Höhe von 409 Mio. Euro bewirkt werden. Maßstab sollen nicht die Ausgaben für das allgemeine Wohngeld sein. Dieser Maßstab ist für die Verteilung der Lasten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) nicht geeignet. Grundsicherungsleistungen erhalten Personen, die ohne Bestehen des Grundsicherungsgesetzes laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beanspruchen könnten. Da es derzeit noch keine aussagekräftige Statistik für Empfänger von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz gibt, liegt der unverändert sachgerechte Verteilungsmaßstab in den Aufwendungen der Länder für den besonderen Mietzuschuss.

Die Verteilung soll dabei nach den Ausgaben der Länder für den besonderen Mietzuschuss im Jahr 2002 vorgenommen werden. Hierzu liegen die Zahlen bereits vor. Der Maßstab der Ausgaben der Länder für den besonderen Mietzuschuss im Jahre 2003 empfiehlt sich demgegenüber nicht, da der Personenkreis der Grundsicherungsempfänger im Unterschied zur Rechtslage vor dem 1. Januar 2003 grundsätzlich keinen besonderen Mietzuschuss (mehr) bezieht. Anträge auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz werden außerdem in den Ländern sehr unterschiedlich abgearbeitet, so dass sich im Übrigen kein repräsentatives Bild ergäbe.

Zu Artikel 25 Nr. 12 (§ 35)

Die Wohngeldstatistik bildet die Datenbasis für die Berichterstattung über die Entwicklung des Wohngeldes (Wohngeld- und Mietenbericht nach § 39 WoGG sowie internationale Berichte, z. B. für die OECD), für Wohngeldanpassungen im Rahmen von Wohngeldnovellen und deren Evaluierung sowie für die Durchführung von Kostenschätzungen für den Bundeshaushalt und die Landeshaushalte. Eine sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben ist nur möglich, wenn die Statistik alle Wohngeld empfangenden Haushalte vollständig erfasst. Mit Einführung des Vereinfachungsmodells wird es zukünftig nur das allgemeine Wohngeld geben, da die Unterkunftskosten der Transferleistungsempfänger nur noch von der jeweiligen Transferleistungsstelle getragen werden.

In Folge des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – werden sog. Mischhaushalte entstehen. Deren einer Teil wird wohngeldrechtlich als Familienhaushalt erfasst (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 WoGG – neu – in der Fassung des Regierungsentwurfs); dies sind diejenigen Personen, die keine Transferleistungen empfangen und auch nicht als deren Empfänger gelten.

Der andere Teil des Haushalts ist wohngeldrechtlich grundsätzlich unbeachtlich; dies sind diejenigen Personen, die Transferleistungen empfangen oder als deren Empfänger gelten. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Antragsberechtigung nach § 3 Abs. 2 bis 5 WoGG. Insoweit soll auch der Transferleistungsempfänger oder der als Empfänger Geltende dann für die Nicht-Transferleistungsempfänger antragsberechtigt sein, wenn er z. B. Alleinmieter oder (etwa bei mehreren Mietern) Haushaltsvorstand ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG – neu – in der Fassung des Regierungsentwurfs). Es kommt also für die Antragsberechtigung nur darauf an, dass der Antragsteller die Qualifikationsmerkmale des § 3 Abs. 2 bis 5 WoGG erfüllt – ohne Rücksicht darauf, ob er Transferleistungsempfänger ist bzw. als solcher gilt.

Eine vollständige statistische Erfassung aller allgemeines Wohngeld erhaltenden Haushalte ist aber nur dann gewährleistet, wenn auch in den Fällen, in denen der Transferleistungsempfänger (z. B. als Alleinmieter oder Haushaltsvorstand) den Wohngeldantrag für die Nicht-Transferleistungsempfänger stellt, die Nicht-Transferleistungsempfänger vollständig erfasst werden. Dies sollen die Änderungen der Nummern 4, 6 und 7 des § 35 Abs. 2 WoGG bewirken. Mit der Änderung der Nummer 2 des § 35 Abs. 2 WoGG soll ein überflüssiges Erhebungsmerkmal gestrichen werden.

Zu Buchstabe a

Die Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraums nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 WoGG wird im Wesentlichen zur Beurteilung des Bearbeitungsrückstandes, der Auslastung der kommunalen Wohngeldstellen und letztlich des Personalbedarfs erhoben. Eine bundesrechtliche Vorgabe ist nicht notwendig; das Erhebungsmerkmal soll daher entfallen.

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 WoGG werden bisher u. a. die zum Haushalt (des Wohngeldempfängers) rechnenden Kinder, für

die Kindergeld geleistet wird, und die zum Haushalt (des Wohngeldempfängers) rechnenden sonstigen Familienmitglieder erfasst. Stellt zukünftig ein Transferleistungsempfänger den Wohngeldantrag für Nicht-Transferleistungsempfänger, wird er bei Bewilligung grundsätzlich zwar zum Wohngeldempfänger, gehört aber nicht zum wohngeldrechtlichen Haushalt. Vielmehr bilden die keine Transferleistung empfangenden und nicht als Transferleistungsempfänger geltenden Kinder und sonstigen Familienmitglieder den wohngeldrechtlichen Haushalt, und zwar unter Ausschluss des Transferleistungsempfängers und der als Empfänger Geltenden. Der Transferleistungsempfänger behält lediglich die Berechtigung zur Antragstellung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG – neu – in der Fassung des Regierungsentwurfs).

Um zu gewährleisten, dass zukünftig auch bei Mischhaushalten sämtliche Nicht-Transferleistungsempfänger (die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld geleistet wird, und die zum Haushalt rechnenden sonstigen Familienmitglieder) statistisch erfasst werden, soll auf die „bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Kinder ... und sonstigen Familienmitglieder“ abgestellt werden. Damit ändert sich für Haushalte, zu denen ausschließlich Nicht-Transferleistungsempfänger gehören, gegenüber der bisher geltenden Regelung nichts.

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 WoGG werden bisher die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach bestimmten Kriterien erfasst. Stellt zukünftig ein Transferleistungsempfänger den Wohngeldantrag, wird er bei Bewilligung grundsätzlich auch zum Wohngeldempfänger. Seine Wohnverhältnisse sind aber statistisch unbeachtlich. Die Änderung soll daher bewirken, dass auf die Wohnverhältnisse der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder abgestellt wird, mithin nur die Wohnverhältnisse der Nicht-Transferleistungsempfänger erfasst werden.

Im Übrigen soll die Angabe des § 3 WoGG präzisiert werden, da mit der bisherigen Fassung auch das Antragerfordernis nach § 3 Abs. 1 WoGG erfasst ist, auf das es aber für den Grund der Antragsberechtigung nicht ankommt.

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 7 WoGG werden bisher die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach bestimmten Kriterien erfasst. Stellt ein Transferleistungsempfänger den Wohngeldantrag, wird er bei Bewilligung grundsätzlich auch zum Wohngeldempfänger.

Seine Einnahmen sollen zukünftig nur der Art nach erfasst werden. Mit der Neuregelung soll bewirkt werden, sowohl die Einnahmen desjenigen Wohngeldempfängers, der Nicht-Transferleistungsempfänger ist, nach Art und Höhe zu erfassen, als auch die Art der Einnahmen desjenigen Wohngeldempfängers, der Transferleistungsempfänger ist. Nicht erfasst werden sollen die Einnahmen der als Transferleistungsempfänger Geltenden.

Da zum Haushalt des Transferleistungsempfängers wohngeldrechtlich aber keine weiteren Familienmitglieder rechnen (siehe Begründung zu Buchstabe b), ist es zur statistischen Erfassung der Einnahmen der Nicht-Transferleistungsempfänger erforderlich, den Begriff der „zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder“ durch den Begriff der „bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder“ zu ersetzen. Dabei hat das Wort „übrigen“ nur

für die Fälle Bedeutung, in denen einem Haushalt ausschließlich Nicht-Transferleistungsempfänger angehören.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung soll ein redaktionelles Versehen korrigiert werden.

Zu Artikel 25 Nr. 15a (§ 40)

Transferleistungsempfänger sind nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu –, der am 1. Juli 2004 in Kraft tritt (vgl. Artikel 61 Abs. 1), vom Wohngeld ausgeschlossen.

Der neue § 40 Abs. 2 WoGG soll verhindern, dass die dort genannten Transferleistungsempfänger trotz ihres Ausschlusses vom Wohngeld über den 30. Juni 2004 hinaus Wohngeld beziehen. Dieser Fall könnte ohne die Neuregelung wegen des Regelbewilligungszeitraumes von zwölf Monaten (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 WoGG) in einem bedeutenden Ausmaß eintreten.

Zwar ist der Bewilligungszeitraum nach § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass sich die für die Leistung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich verändern. Damit sind aber nur Änderungen der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und des Gesamteinkommens erfasst. Wegen einer bevorstehenden Gesetzesänderung darf hingegen nicht vom Regelbewilligungszeitraum abgewichen werden (vgl. Teil A Nummer 27.10 Abs. 5 WoGVwV 2002).

Daher soll nach § 40 Abs. 2 WoGG – neu – eine Befristung der Wohngeldbewilligung bis längstens zum 30. Juni 2004 vorgesehen werden. Verkürzungen des Bewilligungszeitraums auf einen Zeitpunkt vor dem 30. Juni 2004, die aus anderen Gründen gerechtfertigt sind, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der § 40 Abs. 2 WoGG soll nach Artikel 61 Abs. 2 am 1. Januar 2004 in Kraft treten, um alle seitdem ergehenden Bewilligungen von Wohngeld zu erfassen. Bewilligungen, die vor dem 1. Januar 2004 ergehen, sind von der Vorschrift nicht erfasst und können nicht nachträglich befristet werden.

Zu Artikel 25 Nr. 16 bis 21 (Anlagen 1 bis 7)

Die Änderungen sollen der Klarstellung dienen, dass in die Berechnung des Wohngeldes nicht diejenigen Familienmitglieder einbezogen werden, die nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Soldatenversorgungsgesetz

Zu Artikel 28 Nr. 1 Inhaltsübersicht

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz aufgrund der Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 28 Nr. 2 (§ 82)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Die Leistungen der Grundsicherung treten neben die Regelungen über die Sozialhilfe.

Zu Artikel 28 Nr. 3 (§ 86a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz aufgrund der Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 28 Nr. 4 (§ 86a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 28 Nr. 5 (§ 88a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz aufgrund der Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zivildienstgesetz

Zu Artikel 28a

Folgeänderungen zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Einkommensteuergesetz

Zu Artikel 33 Nr. 2 (§ 10a)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe. Durch die Änderung werden erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, mit ehemaligen Nichtleistungsempfängern von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gleichgestellt.

Zu Artikel 33 Nr. 3 (§ 75)

Redaktionelle Folgeänderung.

Umsatzsteuergesetz 1999

Zu Artikel 33a (§ 4)

Folgeänderungen zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die bislang steuerbefreiten Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit als gesetzlicher Trägerin der Sozialversicherung bzw. der Träger der Sozialhilfe sollen weiterhin steuerfrei bleiben, auch wenn sie nunmehr von der Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden.

Gewerbeordnung

Zu Artikel 35a (§ 150a)

Nachdem nach § 150a Abs. 1 Satz 2 auch „öffentliche Auftraggeber“ auskunftsberechtigt sind, ist eine entsprechende Anpassung des Absatzes 5 erforderlich. Der Betroffene soll auch gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit haben, auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu erhalten. Mit der Änderung wird der Text

an die Fassung des Absatzes 4 angepasst und neutraler gefasst, so dass sowohl Behörden als auch andere Einrichtungen darunter fallen.

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern

Zu Artikel 35b

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Zu Artikel 38a (§ 55)

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Aufnahme der Änderung in das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt trägt dem Umstand Rechnung, dass Länderinteressen berührt sein können.

Berufsbildungsförderungsgesetz

Zu Artikel 39 Nr. 1 (§ 1)

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde die Berufsausbildungsvorbereitung als neuer Abschnitt in das Berufsbildungsgesetz integriert. Da für die betriebliche Berufsausbildungsvorbereitung gesonderte statistische Erhebungen erforderlich sind, ist der Geltungsbereich des Berufsbildungsförderungsgesetzes auch auf die Berufsausbildungsvorbereitung zu erstrecken.

Zu Artikel 39 Nr. 2 (§ 5)

Soweit Berufsausbildungsvorbereitung öffentlich gefördert wird, können statistische Angaben den Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung nicht öffentlich gefördert in Betrieben stattfindet. Für diesen Fall ist eine gesonderte Erhebung erforderlich. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz.

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Zu Artikel 42a (§ 19)

Folgeänderung zu Änderungen im Fünften Buch aufgrund der Einführung einer Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Einfügung gewährleistet die Kontinuität im Versicherungsverhältnis für den Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Bundesversorgungsgesetz

Zu Artikel 44 Nr. 1 (§ 27a)

Mit der Neufassung soll zum einen der Standort der Regelung korrigiert werden. Ferner soll eine Bezugnahme auf die auch im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes anwendbaren Vorschriften des § 45 Abs. 2 Satz 3 und des § 50 SGB X erfolgen.

In einer Übergangszeit kann es zudem zu einem Nebeneinander der Wohnungshilfe nach § 27c BVG mit der Leistung

von Wohngeld kommen, dessen Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen soll die Erstattung nach § 50 SGB X uneingeschränkt greifen, weil dem Betroffenen bereits auf seine Unterkunftskosten Wohngeld geleistet worden ist und es insoweit keines Ausschlusses der Erstattung bedarf.

Bundeserziehungsgeldgesetz

Zu Artikel 45 Nr. 2 (§ 8)

Die Änderung gleicht die Vorschriften an die Änderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 15/1514) an.

Straßenverkehrsgesetz

Zu Artikel 46a (§ 39)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

Zu Artikel 48 Nr. 1 (§ 11)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

Zu Artikel 48 Nr. 2 (Anlage 1)

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes

Zu Artikel 48a (§ 1)

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Zahlung von Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz entfällt künftig.

Beratungshilfевordruckverordnung

Zu Artikel 51a (§ 2)

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Wohngeldverordnung

Zu Artikel 54 Nr. 4 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 WoGG kommt es nicht darauf an, wer Wohnraum ausschließlich gewerblich oder privat nutzt. Mit der Streichung in § 16 Abs. 1 Satz 1 WoGV wird der Tatbestand der Nutzung offen gestaltet; damit werden zukünftig auch diejenigen Personen erfasst, die nach § 1 Abs. 2 WoGG – neu – vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neuen § 7 Abs. 4 WoGG.

Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**Zu Artikel 54a (§ 16)**

Folgeänderungen zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**Zu Artikel 55a Nr. 1 (§ 1)***Zu Buchstabe a*

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Praxis der Bundesagentur für Arbeit, nach der sie auch notwendige Fortbildungspraktika vermittelt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 3.

Zu Artikel 55a Nr. 2 (§ 2)

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Weiterhin wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung keine Karteien mehr geführt, sondern diese Daten in Dateien gespeichert werden. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die Terminologie und der Rechtsgrundlage für Arbeiterlaubnisse an das SGB III.

Zu Artikel 55a Nr. 3 (§ 3)

Des Hinweises auf eine Überleitungsvorschrift für das Land Berlin bedarf es nicht mehr.

Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung**Zu Artikel 57a (§ 38)**

Folgeänderung zur Änderung von § 3 SGB VI.

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**Zu Artikel 58**

Die Folgeänderung beinhaltet eine Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die auf den genannten Artikeln beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen.

Inkrafttreten**Zu Artikel 61 Abs. 2**

Die in Satz 1 aufgeführten Verordnungsermächtigungen sollen bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft treten, so dass es möglich ist, schon ggf. erforderliche Verordnungen rechtzeitig in Kraft zu setzen und so den Agenturen für Arbeit Rechts- und Planungssicherheit zur Vorbereitung und Gestaltung der Übergangsphase zu verschaffen. Im Übrigen handelt es sich um Korrekturen redaktioneller Art. Am 1. April 2004 treten die Vorschriften in Kraft, die die Berechtigung zur Einholung von Auszügen aus dem Gewerbezentralregister auf öffentliche Auftraggeber erweitern. Die Regelung in Artikel 35a korrespondiert mit diesen Vorschriften und muss deshalb ebenfalls zum 1. April 2004 wirksam werden. Satz 2 enthält eine Folgeänderung zur Aufrechterhaltung von auf die Arbeitslosenhilfe Bezug nehmenden Vorschriften bis zum Ende der Bezugsmöglichkeit dieser Leistung.

Artikel 25 Nr. 15a enthält den neuen § 40 Abs. 2 WoGG. Die Vorschrift soll schon am 1. Januar 2004 in Kraft treten, um zu verhindern, dass wegen des Regelbewilligungszeitraumes von zwölf Monaten (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 WoGG) Transferleistungsempfänger – die nach § 1 Abs. 2 WoGG (neu) ab 1. Juli 2004 vom Wohngeld ausgeschlossen sind – in einer wesentlichen Zahl über den 30. Juni 2004 hinaus Wohngeld beziehen.

Zu Artikel 61 Abs. 3

Um den Agenturen für Arbeit eine ausreichende Vorlaufzeit zur Umsetzung der Neuregelungen zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu geben, sollen die entsprechenden Neuregelungen erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Zu Artikel 61 Abs. 4

Folgeregulungen zur Kodifizierung des Beitrittsrechts für Spätaussiedler, Ehegatten und Abkömmlinge in § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Im Zuge der Ausschussberatungen sind an dem Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mehrere Änderungen rein rechtstechnischer Natur vorgenommen worden, die Ergebnis der Rechtsförmlichkeitsprüfung des Fraktionsentwurfes durch das Bundesministerium der Justiz waren. Die Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Gesetzentwurfes konnte wegen des parallelen Gesetzesvorhabens zum Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aus Zeitgründen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Die rein rechtstechnischen Änderungen werden in der Begründung nicht gesondert erläutert.

Berlin, den 16. Oktober 2003

Klaus Brandner
Vorsitzender

Karl-Josef Laumann
Berichterstatter

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Dirk Niebel
Berichterstatter

